

14/A

der Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Peter, Reinhard Firlinger, Hans Peter Haselsteiner, Volker Kier, Partnerinnen und Partner betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Gewerbegesetz - GewG) 1996

Die GewO 1859 brachte die Vereinheitlichung des bis dahin territorial verschiedenen Gewerberechtes und war vom Gedanken der Gewerbefreiheit getragen - die Einleitung des Kundmachungspatentes lautete " Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern ... ".

Die Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit war zum Gutteil an keine besonderen Voraussetzungen gebunden - wer ein Gewerbe antreten wollte, hatte dies bloß der Behörde anzuzeigen. Nur 14 Gewerbe (im Jahr 1859), bei denen "öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen", waren konzessioniert.

Im Jahr 1883 wurden zu den freien und konzessionierten Gewerben als dritte Gruppe die handwerksmäßigen Gewerbe ("bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht"), und damit der Befähigungsnachweis (Lehrzeugnis und Arbeitszeugnis über eine zweijährige Verwendung als Gehilfe im Gewerbe oder in einem analogen Fabriksbetrieb) eingeführt; diese Gewerbe durften wie die freien Gewerbe aufgrund der Anmeldung bei der Gewerbebehörde ausgeübt werden.

Weiters wurde 1883 die Zahl der konzessionierten Gewerbe ("aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit") auf 21 erhöht - bei 13 davon wurde nunmehr der Nachweis "einer besonderen Befähigung" gefordert.

1907 wurde für bestimmte Handelsgewerbe ein Befähigungsnachweis eingeführt. weiters für handwerksmäßige Gewerbe die obligatorische Gesellenprüfung. Der Befähigungsnachweis bestand in der Regel aus der Gesellenprüfung und einer dreijährigen Verwendungszeit. Die Ablegung der Meisterprüfung als Voraussetzung für den selbständigen Gewerbetreibenden brachte erst das Jahr 1934.

1934 brachte die "gebundenen Gewerbe". Diese Neuerung war "auf die Erwägung zurückzuführen, daß eine große Zahl von Gewerben die Einreihung unter die handwerksmäßigen oder die konzessionierten begehrt hat, obwohl der Begriff der Handwerksmäßigkeit für sie nicht zutrifft oder die öffentlichen Rücksichten, die für die Bindung an die Konzessionspflicht maßgebend sein sollen, nicht oder zumindest nicht in genügendem Maße gegeben sind. Andererseits handelt es sich aber hier um Gewerbebezweige, hinsichtlich deren doch eine gewisse Erschwerung des Antrittes empfehlenswert sein dürfte: diese Erschwerung soll darin bestehen, daß ein Verwendungsnachweis verlangt wird."

Die Anzahl der konzessionierten Gewerbe betrug mittlerweile 52.

1934 löste das Untersagungsgesetz die beiden Sperrverordnungen aus 1933 ab. Die Behörde konnte nun die Eröffnung eines Gewerbebetriebes untersagen (egal ob konzessioniertes, handwerksmäßiges oder gebundenes Gewerbe; aber auch einige freie), wenn dadurch Wettbewerbsverhältnisse in wirtschaftlich ungesunder Weise beeinflußt würden. Somit war die 1859 eingeführte Gewerbefreiheit nach mühsamer Kleinarbeit endlich beseitigt, und der Marktzugang durch eine Art Bedarfsprüfung erschwert bis unmöglich gemacht worden.

1938 brachte auch im Gewerberecht die Einführung reichsdeutscher Bestimmungen. Nach Beendigung des Krieges wurde 1948 bzw. 1952 wieder österreichisches Recht eingeführt und das reichsdeutsche Handwerksrecht ebenso wie das Untersagungsgesetz außer Kraft gesetzt. Die gebundenen Gewerbe waren nunmehr in insgesamt 47 Punkten erfaßt, die handwerksmäßigen Gewerbe umfaßten bereits 79 Punkte. 58 Ge-

werbe waren konzessioniert.

1957 wurde im Nationalrat eine Entschließung gefaßt, welche dem damaligen Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ersuchte im Wege einer Kommission die Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung zu schaffen.

Als Ergebnis der darauf folgenden langjährigen Bemühungen entstand die Gewerbeordnung 1973, die wieder mehr Gewerbefreiheit bringen sollte. Die vier, nach 1859 historisch gewachsenen, Gewerbekategorien wurden aber beibehalten. die Unterscheidung zwischen Anmeldungsgewerben (freie und gebundene Gewerbe und Handwerke, also Gewerbe, die aufgrund der Anmeldung bei der Behörde - als rechtsbegründenden Akt - ausgeübt werden dürfen) und konzessionierten Gewerben (welche erst aufgrund rechtskräftiger behördlicher Bewilligung ausgeübt werden dürfen) wurde schärfer.

Bei der Neugestaltung der Listen der einzelnen Gewerbearten wurden Gewerbe teilweise nicht mehr als konzessioniert eingestuft, einige der handwerksmäßigen Gewerbe wurden nicht mehr in die Liste der Handwerke aufgenommen, die Liste der gebundenen Gewerbe wurde reduziert; die bei vielen konzessionierten Gewerben bestehende Bedarfsprüfung fand (ausgenommen Bestatter-, Rauchfangkehrer- und Schleppliftgewerbe) keinen Eingang in das Gesetz.

Es waren zunächst 39 konzessionierte Gewerbe geregelt; von 1976 bis 1991 kamen noch 6 weitere hinzu. Daneben wurden 7 Verkehrsgewerbe nämlich die Ausflugswagen-, Mietwagen-, Taxi-, Hotelwagen-, Fiaker-Gewerbe, die Güterbeförderung mit KFZ und das Fahrschulgewerbe im Gelegenheitsverkehrsgesetz, im Güterbeförderungsgesetz und im Kraftfahrzeuggesetz geregelt.

Durch die Gewerberechtsnovelle 1992 wurde an den 4 Gewerbekategorien nichts geändert, wiewohl medial lautstark kolportiert, daß "auf den Typ der konzessionierten Gewerbe verzichtet" werde.

Es erfolgte aber nur eine Umbenennung in "bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe", von denen es 29 gibt. Als inhaltliche Änderung ist der Umstand anzusehen, daß bewilligungspflichtige Gewerbe vor der Gewerberechtsnovelle 1992 im Regelfall, aber nicht immer einen Befähigungsnachweis erforderten; nunmehr ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises bei den bewilligungspflichtigen Gewerben (durch deren Einordnung unter den gebundenen Gewerben) Definitionsmerkmal.

96 Handwerke setzen ebenso wie 27 gebundene Anmeldungsgewerbe die Erbringung eines Befähigungsnachweises voraus.

Eine Gewerbefreiheit ist allerdings in weitaus geringerem Ausmaß eingetreten, als die Gegenüberstellung mit den früheren Gewerbelisten zunächst glauben macht, wie die Gegenüberstellungen der einzelnen Gewerbelisten zeigen wird. Die Reduktion war eine Zahlenspielerlei. Gewerbezusammenführungen, Umgliederungen usw. bewirkten nur eine optische Verbesserung.

Diese sprachliche bzw. ziffernmäßige Neugestaltung der Gewerbekataloge als magna charta des Gewerbe-rechtes zu bezeichnen ist ebenso verfehlt wie die Aussage es handle sich um ..die größte Reform seit 1848". Nackter Zynismus gegenüber den Gewerbetreibenden sind Meldungen, daß "in Zukunft fast 60 Berufe als freie Gewerbe gelten werden" und "seit 1973 damit fast 100 gewerbliche Berufe dereguliert" wurden.

Nach einigen weiteren Novellierungen im Jahre 1993 kam es im Jahre 1994 zur Wiederverlautbarung der zwischenzeitlich schwer lesbar gewordenen GewO 1973 - sie heißt seitdem GewO 1994, und ist inhaltlich noch weit von der Gewerbefreiheit, die das Jahr 1859 brachte, entfernt.

Da die Überreglementierung zu erheblichen Problemen im Marktzugang führt und die Verwaltungskosten sehr stark erhöht, ist es hoch an der Zeit, ein Gewerbe-recht zu schaffen, daß die liberalen Ansätze des Jahres 1859 aufgreift und fortführt.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachfolgenden

Antrag
betreffend ein
Bundesgesetz über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
(Gewerbegesetz - GewG) 1996

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Bundesgesetz über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
(Gewerbegesetz - GewG) 1996

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gewerbsmäßigkeit
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Einteilung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Persönliche Zuverlässigkeit
- § 6 Wirtschaftliche Zuverlässigkeit
- § 7 Betriebshaftpflichtversicherung
- § 8 Befähigungsnachweise
- § 9 Anmeldeverfahren
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Geschäftsführer
- § 12 Ort der Gewerbeausübung
- § 13 Dienstleistungsfreiheit
- § 14 Pflichten des Gewerbetreibenden
- § 15 Beendigung und Ruhen der Gewerbeberechtigung
- § 16 Versicherungslosigkeit
- § 17 Entziehung der Gewerbeberechtigung
- § 18 Ruhen - Wiederaufnahme
- § 19 Betriebsanlage
- § 20 Stand der Technik - Belastungen - Nachbarn
- § 21 Betriebsanlage - Anzeige - Genehmigung
- § 22 Genehmigungsbefreiungen
- § 23 Errichtung - Betrieb
- § 24 Genehmigung
- § 25 Erlöschen der Betriebsanlagengenehmigung
- § 26 Nachträgliche Auflagen
- § 27 Betriebsanlagen - Genehmigungsverfahren - Nachträgliche Auflagen
- § 28 Änderung einer Betriebsanlage
- § 29 Bauart - Betriebsweise - Ausstattung
- § 30 Störfälle
- § 31 Überprüfung von Betriebsanlagen
- § 32 Aufgelassene Anlagen
- § 33 Arbeiten außerhalb von Betriebsanlagen
- § 34 Verfahren
- § 35 Überprüfungspflicht
- § 36 Augenscheinsverhandlung
- § 37 Privatrechtliche Einwendungen
- § 38 Bescheid
- § 39 Märkte
- § 40 Veterinärrechtliche Vorschriften

§ 41 Messen
 § 42 Behörden
 § 43 Landeshauptmann

§ 44 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
 § 45 Delegation
 § 46 Mitwirkungspflicht
 § 47 Verfahrensrechtliche Bestimmungen
 § 48 Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen
 § 49 Strafbestimmungen
 § 50 Sonstige strafbaren Handlungen
 § 51 Strafbarkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers
 § 52 Gerichte
 § 53 Geldstrafen
 § 54 Zwangsmaßnahmen
 § 55 Gewereregister
 § 56 Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung
 Gewerbsmäßigkeit

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit § 2 nichts anderes bestimmt, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit ist gewerbsmäßig, wenn sie selbständig, das heißt auf eigene Rechnung und Gefahr, regelmäßig, das heißt über einen längeren Zeitraum, wiederholt oder aber mit Wiederholungsabsicht und in der Absicht nachhaltig einen Ertrag, wem immer dieser zufließen mag, zu erzielen, ausgeübt wird.

Ausnahmen

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1 auf die Land- und Forstwirtschaft und

2. auf die durch Bundes- oder Landesgesetze gesondert zu regelnden Erwerbstätigkeiten

Einteilung

§ 3 (1) Die Gewerbe werden bezeichnet als

1. freie Gewerbe, wenn kein Befähigungsnachweis, und als
2. gebundene Gewerbe, wenn ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

(2) Ein Befähigungsnachweis ist bei folgenden Gewerben zu erbringen:

1. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen.
2. Sprengungsunternehmen.
3. Baumeister.
4. Zimmermeister.
5. Gas- und Wasserleitungsinstallateure.
6. Elektrotechniker.
7. Technische Büros.
8. Kontaktlinsenoptiker.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 4. (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben für natürliche Personen sind

1 die Eigenberechtigung.

2. die Berechtigung, sich in Österreich aufzuhalten.

3 die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit und

4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.

(2) Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben durch Personengesellschaften oder juristische Personen sind:

1 eine im innerstaatlichen oder im Unionsrecht zulässige Gesellschaftsform.

2 a) der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Österreich oder

2. b) der Sitz der Gesellschaft befindet sich im Unionsraum und die Gesellschaft hat eine eingetragene Niederlassung in Österreich.

3. die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, zumindest im Sinne des § 124 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, RGBI 1897. 219, in der jeweils geltenden Fassung.
4. die zur Vertretung nach außen berufenen Organwalter der Gesellschaft erfüllen die Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 bis 3
5. ein Geschäftsführer ist zur Ausübung des Gewerbes bestellt und
- 6 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.

Persönliche Zuverlässigkeit

- § 5 (1) Die persönliche Zuverlässigkeit einer natürlichen Person liegt nicht vor, wenn diese
- 1 von einem Gericht zu einer unbedingten Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden und die Strafe noch nicht vollzogen ist. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlußgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden oder
 2. wegen eines Finanzvergehens oder einer verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung im Unionsraum eine Geldstrafe von mehr als 150.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt und die Strafe noch nicht vollzogen wurde.
- (2) Als Verurteilungen im Sinne des Abs 1 Z 1 gelten aber nur jene, die wegen Übergriffen gegen notwehrfähige Rechtsgüter im Sinne des § 3 Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt sind.

Wirtschaftliche Zuverlässigkeit

- § 6. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit von Rechtsträgern liegt nicht vor, wenn
- 1 . innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Gewerbeanmeldung im Unionsraum über deren Vermögen der Konkurs eröffnet und kein Zwangsausgleich abgeschlossen und erfüllt wurde oder gegen die der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, oder
 2. einer der Tatbestände des § 5 Abs Z 1 oder 2 auf einen zur Vertretung nach außen berufenen Organwalter zutrifft.

Betriebshaftpflichtversicherung

- § 7 (1). Jeder Gewerbetreibende und jeder Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage hat
- 1 vor der Gewerbeanmeldung und
 2. vor dem Beginn der Errichtung und dem Beginn des Betriebes einer Betriebsanlage

eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schäden Dritter, die durch die Gewerbeausübung, durch die Errichtung, den Betrieb oder die Auflassung der Betriebsanlage hervorgerufen worden sind, abdeckt.

- (2) Die Betriebshaftpflichtversicherung muß während des gesamten Zeitraumes der Gewerbeausübung oder der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage aufrecht bestehen.
- (3) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung hat
- 1 . für freie Gewerbe mindestens fünf Millionen Schilling je Schadensfall und
 2. für gebundene Gewerbe mindestens zehn Millionen Schilling je Schadensfall zu betragen.
- (4) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für einzelne Gewerbe abweichende Deckungssummen festsetzen, denen der jeweilige Versicherungsvertrag zu entsprechen hat.

Befähigungsnachweise

- § 8 (1) Die Befähigung für gebundene Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:
- 1 . Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
 2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit
 - a) in dem betreffenden Gewerbe oder im Rahmen zusätzlicher Befugnisse zur Ausübung anderer Gewerbe oder
 - b) in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig;
 3. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung;
 4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
 5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.

Näheres setzt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung fest.

(2) Die Behörde hat aber über Antrag die Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises zu erteilen, wenn aufgrund der besonderen Kenntnisse Fähigkeiten und Erfahrungen des Nachsichtswerbers die einwandfreie Ausübung des betreffenden Gewerbes anzunehmen ist.

(3) Unionsbürger erbringen den Befähigungsnachweis auch dann, wenn sie nachweisen, daß sie das betreffende Gewerbe in einem anderen Mitgliedsstaat befugt auszuüben berechtigt sind.

Anmeldungsverfahren

§ 9 (1) Wer ein freies Gewerbe gemäß des § 3 Abs 1 Z 1 ausüben will, muß bei der für den beabsichtigten Standort örtlich zuständigen Behörde eine schriftliche Anmeldung einbringen. Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung einer natürlichen Person sind weiters anzuschließen:

1 Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihres Wohnsitzes, ihr Alter und ihrer Berechtigung für den Aufenthalt im Bundesgebiet dienen.

2 die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält und

3. eine Erklärung, über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der in § 6 genannten Ausschlußgründe.

4 eine Bestätigung über den Abschluß der Betriebshaftpflichtversicherung.

(2) Der Anmeldung einer Gesellschaft ist weiters anzuschließen:

1 ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf.

2. eine Erklärung, über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der in § 6 genannten Ausschlußgründe.

3. sämtliche Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 betreffend die zur Vertretung nach außen berufenen Organwalter.

4. sämtliche Unterlagen gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 betreffend den gewerberechtlichen Geschäftsführer.

5. eine Bestätigung über den Abschluß der Betriebshaftpflichtversicherung.

(3) Wer ein gebundenes Gewerbe im Sinne des § 3 Abs 2 ausüben will, muß bei der für den beabsichtigten Standort örtlich zuständigen Behörde eine schriftliche Anmeldung gemäß Abs 1 einbringen, der die Urkunden und Unterlagen gemäß Abs 1 bzw. Abs 2 und zum Nachweis der weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 und § 8 die erforderlichen Unterlagen beizuschließen sind.

(4) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen vor so hat die Behörde binnen drei Monaten ab Einlangen der Anmeldung einen Gewerbeschein auszustellen; in diesem Fall gilt der Gewerbeschein als Bescheid. Verstreicht diese Frist, ohne daß ein Gewerbeschein ausgestellt oder die Ausübung untersagt worden ist, gilt die Anmeldung als rechtswirksam erstattet.

(5) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so ist dieser Umstand bescheidmäßig festzustellen und die Gewerbeausübung zu untersagen.

(6) Gewerbe gemäß § 3 Abs 1 dürfen nach dem Einlangen der vollständigen Anmeldung gemäß Abs 1 bei der Behörde, Gewerbe gemäß § 3 Abs 2 erst nach Ausstellung des Gewerbescheines bzw. nach Ablauf der dreimonatigen Frist ausgeübt werden.

Rechtsmittel

§ 10. Gegen Bescheide der Behörde in Gewerbebeanmeldungsangelegenheiten ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig, in dessen Sprengel der beabsichtigte Standort der Gewerbeausübung nach den Anmeldungsunterlagen liegt.

Geschäftsführer

§ 11 (1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, für die Ausübung des Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist, wenn

1. er keinen Wohnsitz im Inland hat, oder

2. es sich beim Gewerbetreibenden um eine Gesellschaft handelt.

(2) Der Geschäftsführer muß den persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Ge-

werbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß Abs 1 Z 2 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem zur gesetzlichen Vertretung nach außen berufener Organwalter der Gesellschaft sein oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

(3) Scheidet der Geschäftsführer aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.

(4) Im übrigen kann jeder Gewerbetreibende einen Geschäftsführer für die Ausübung des Gewerbes bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

(5) Bei gebundenen Gewerben wird die Bestellung des Geschäftsführers erst mit der bescheidmäßigen Zurkenntnisnahme oder Ablauf der dreimonatigen Frist ab Anzeige wirksam, im übrigen genügt die Anzeige.

Ort der Gewerbeausübung

§ 12 (1) Das Gewerbe darf nur in der Betriebsstätte ausgeübt werden, für die die Gewerbeberechtigung erworben wurde. Die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes an weiteren Betriebsstätten kann durch Anzeige begründet werden.

(2) Freie Gewerbe können als Wandergewerbe ausgeübt werden. Als Betriebsstätte gilt der Hauptwohnsitz.

Dienstleistungsfreiheit

§ 13 (1) Natürliche Personen, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und Gesellschaften, die ihren Sitz in den vorgenannten Staaten haben und nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Ausübung einer gewerblicher Tätigkeit befugt sind, dürfen diese - ohne in Österreich eine Niederlassung zu begründen - vorübergehend auch in Österreich erbringen.

(2) Rechtsträger auf die Abs 1 nicht zutrifft, dürfen im Inland bestellte gewerbliche Tätigkeiten ausüben, sofern sie nach dem Recht ihres Heimatstaates dazu befugt sind, wenn sie die fachliche Voraussetzungen zur Ausübung dieses Gewerbes erbringen.

(3) Rechtsträger, die gemäß Abs 1 oder 2 eine gewerbliche Tätigkeit erbringen, haben dies vor der Aufnahme der Tätigkeit der für die Anmeldung des Gewerbes zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zur Bewilligung oder Anmeldung eines Gewerbes zuständige Behörde hat den in Abs 1 genannten Rechtsträgern, die befugt Gewerbe ausüben, auf Verlangen die zur Ausübung der Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union erforderlichen Bestätigungen auszustellen.

Pflichten des Gewerbetreibenden

§ 14 (1) Gewerbetreibende, die natürliche Personen sind, haben zur äußeren Bezeichnung sämtlicher Betriebsstätten und auf den Geschäftsurkunden ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu verwenden. Rechtsträger, die ins Firmenbuch eingetragen sind, haben die Firma zu verwenden.

(2) Änderungen des Namens oder der Firma sind innerhalb von vier Wochen der Behörde anzuzeigen, ebenso die Eintragung oder Löschung der Firma einer natürlichen Person im Firmenbuch; bei Änderungen von bereits im Firmenbuch eingetragenen Firmen beginnt die Frist mit der Eintragung der Änderung im Firmenbuch zu laufen.

(3) Zum Zwecke des Schutzes des gewerblichen Verkehrs oder der Verbraucher vor Irreführungen hinsichtlich Art, Umfang und Gegenstand des Gewerbes kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung besondere Vorschriften über die Angabe des Gegenstandes des Gewerbes in der äußeren Geschäftsbezeichnung erlassen.

Beendigung und Ruhen der Gewerbeberechtigung

§ 15 (1) Die Gewerbeberechtigung endet:

1. mit der Zurücklegung der Berechtigung oder
2. mit dem Tod der natürlichen Person, soweit nicht ein Fortbetriebsrecht wirksam wird oder
3. mit der Löschung einer Gesellschaft im Firmenbuch, sofern die Berechtigung nicht auf einen Rechtsnachfolger übergeht oder
4. mit der Beendigung des Fortbetriebsrechts oder
5. mit dem Ablauf eines befristeten Übergangs der Berechtigung oder
6. mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung oder
7. mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung oder
8. mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch eine Behörde oder
9. mit dem Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung.

(2) Der Gewerbeinhaber kann die Gewerbeberechtigung jederzeit zurücklegen, auch unter der Bedingung, daß eine bestimmte Person eine gleiche Gewerbeberechtigung erlangt.

(3) Mit dem Tod des Gewerbeberechtigten entsteht das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft. Der Vertreter der Verlassenschaft hat den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Behörde anzuzeigen. Mit der Einantwortung oder Übernahme geht das Gewerberecht auf den Rechtsnachfolger (Vermächtnisnehmer) über. Der Rechtsnachfolger (Vermächtnisnehmer) hat den Eintritt ohne unnötigen Aufschub der Behörde anzuzeigen oder den Verzicht auf das Gewerberecht zu erklären. Sofern der Fortbetriebsberechtigte nicht selbst über eine erforderliche Befähigung verfügt, hat er längstens innerhalb von sechs Monaten einen Geschäftsführer zu bestellen; von diesem Erfordernis kann die Behörde absehen, wenn Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht zu befürchten sind.

(4) Bei Umgründungen, Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen geht die ursprüngliche Berechtigung zur Gewerbeausübung auf den Nachfolgeunternehmer über, wenn die Eintragung der Umgründung im Firmenbuch vom Nachfolgeunternehmer unter Anschluß der entsprechenden Belege längstens innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Eintragungsbeschlusses angezeigt wird. Ist die Bestellung eines Geschäftsführers erforderlich, so endet die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers sechs Monaten nach der Anzeige, es sei denn ein Geschäftsführer wurde innerhalb dieser Frist bestellt.

(5) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt oder die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft und umgekehrt berührt nicht die Gewerbeberechtigung. Die Gesellschaft hat aber die Umwandlung unter Anschluß der entsprechenden Belege längstens innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Eintragungsbeschlusses der Behörde anzuzeigen.

(6) Abs 3 gilt im Fall der Insolvenz hinsichtlich der Masse oder im Fall der Zwangsverwaltung entsprechend.

Versicherungslosigkeit

§ 16. (1) Besteht die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Betriebshaftpflichtversicherung nicht aufrecht, so endet das Recht zur Ausübung des Gewerbes und zum Betrieb der betreffenden gewerblichen Betriebsanlage mit dem Tag der Versicherungslosigkeit.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung zur Folge hat, anzuzeigen.

(3) Ungeachtet der Versicherungslosigkeit haftet das Versicherungsunternehmen auch für jene Schäden, die binnen einem Monat nach Einlangen der Meldung bei der Behörde durch die Ausübung des Gewerbes oder die Betriebsanlage hervorgerufen werden.

Entziehung der Gewerbeberechtigung

§ 17 (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde zu entziehen, wenn

1. auf den Gewerbeinhaber einer der Ausschlußgründe der Bestimmungen §§ 5 oder 6 zutreffen oder
2. der Gewerbeinhaber zur Begehung einer Verwaltungsübertretung wegen unbefugter Gewerbeausübung bestraft worden ist und diesbezüglich ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

(2) Allfällige andere bundesrechtliche Vorschriften über die Entziehung oder den Verlust von Gewerbeberechtigungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(3) Gegen die Entscheidung der Behörde ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Standort der entzogenen Gewerbeberechtigung liegt, zulässig.

Ruhen - Wiederaufnahme

§ 1 8. Der Gewerbetreibende muß das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen drei Wochen der Behörde und der Betriebshaftpflichtversicherung anzeigen.

Betriebsanlagen

§ 19 (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Die Errichtung, der Betrieb, die Änderung und die Auflassung jeder gewerblichen Betriebsanlage ist der Behörde anzuzeigen.

Stand der Technik - Belastungen - Nachbarn

§ 20. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, wie er sich im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage in den technischen Regelwerken findet.

(2) Belastungen der Umwelt sind von der Betriebsanlage ausgehende nachteilige Einwirkungen, die geeignet sind, den Boden, die Gewässer, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.

(3) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

(4) Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und auch nicht sonst dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime oder Schulen).

(5) Nachbarn sind auch Personen auf grenznahen Grundstücken im Ausland, wenn in entsprechenden ausländischen Betriebsanlagenverfahren österreichischen Staatsbürgern diesem Gesetz vergleichbare Nachbarrechte eingeräumt werden.

Betriebsanlage - Anzeige - Genehmigung

§ 21 . (1) Die Behörde hat mit Bescheid die Beschaffenheit der Anlage zur Kenntnis zu nehmen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 23 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen, wenn sich aus der Anzeige der Errichtung oder des Betriebes einer Betriebsanlage ergibt, daß

1 . jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 22 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 22 Abs. 2 angeführt sind, oder

2. es sich hierbei um Maschinen, Geräte und Ausstattungen handelt, die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder

3. auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen oder Belastungen der Umwelt vermieden werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen bezeichnen, die dem Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind.

Weitere Genehmigungsbefreiungen

§ 22. (1) Maschinen, Geräte und Ausstattungen, die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen oder Belastungen der Umwelt erwarten lassen, begründen für sich alleine verwendet keine Genehmigungspflicht. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat derartige Maschinen, Geräte und Ausstattungen durch Verordnung zu bezeichnen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen hinsichtlich Maschinen, Geräten oder Ausstattungen gemäß Abs. 1 vorliegen, wenn eine Verordnung gemäß Abs. 1 nicht erlassen wurde. Der Antrag kann von Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung haben.

(3) Im Genehmigungsverfahren sind Maschinen, Geräte oder Ausstattungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nur dann zu berücksichtigen, wenn durch die Verbindung der Maschine, des Gerätes oder der Ausstattung mit anderen Anlageteilen oder durch die Anzahl der Maschinen, Geräte oder Ausstattungen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen bewirkt werden können.

Errichtung - Betrieb

§ 23. (1) Vor der Errichtung und dem Betrieb bedarf die Betriebsanlage der Genehmigung der Behörde, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder aus sonstigen Gründen geeignet ist.

1 das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der in der Betriebsanlage tätigen Personen (unbeschadet der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr. 450/1994), der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage betriebsbedingt aufsuchen, zu gefährden oder

2, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, wobei die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes unbeachtlich ist oder

3 die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen oder

4 den Betrieb öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen oder

5 die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

6, nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt, auch insbesondere Gewässer, Luft oder Landschaft, auszuüben und diese Einwirkungen nicht ohnedies eine gesonderte Bewilligung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften erfordern.

(2) Eine Bewilligung im Sinne des Abs 1 ist auch dann erforderlich, wenn eine bereits bestehende, aber bisher nicht diesem Bundesgesetz unterliegende, Betriebsanlage, die nach einem anderen Bundes- oder Landesgesetz genehmigt ist, nunmehr als gewerbliche Betriebsanlage betrieben werden soll.

Genehmigung

§ 24. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen zu erwarten ist, daß

1. voraussehbare Gefährdungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 1 vermieden und
2. Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 2 bis 6 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Maßstab für die Überprüfung und Vorschreibung von Auflagen ist der Stand der Technik und der Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse objektiv nachvollziehbar auf die Nachbarn auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(4) Die Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen zu umfassen

1 für den Fall von gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der Betriebsanlage.

2. für den Fall der Unterbrechung des Betriebes.

3 für den Fall der Auflassung der Anlage,

4. für den Störfall, und

5. zur Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen, sofern diese nach Art und Menge über jene privater Haushalte hinausgehen

Erlöschen der Betriebsanlagengenehmigung

§ 25. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn

1 der Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen, oder

2 durch mehr als drei Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Der Inhaber einer genehmigten Anlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 23 Abs. 1 zu vermeiden, oder

3. die Betriebshaftpflichtversicherung nicht aufrecht besteht.

(2) Die Behörde hat die Frist gemäß Abs. 1 Z. 1 u d 2 zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten nicht möglich ist. Der Antrag ist vor Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen und hemmt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

Nachträgliche Auflagen

§ 26. (1) Nachträgliche Auflagen sind von der Behörde vorzuschreiben, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 23 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Nachträgliche Auflagen sind nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften vorzuschreiben.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

Betriebsanlagen - Genehmigungsverfahren - Nachträgliche Auflagen

§ 27. Die Behörde hat ein Verfahren gemäß § 26 von Amts wegen oder auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

Änderung einer Betriebsanlage

§ 28. (1) Jede Änderung einer Betriebsanlage ist der Behörde vor der Durchführung anzuzeigen. Die Änderung ist genehmigungspflichtig, wenn es zur Wahrung der im § 23 Abs. 1 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Anzeige genügt aber jedenfalls in folgende Fällen:

1. Austausch von gleichartigen Maschinen oder Geräten; Maschinen oder Geräte, die an die Stelle der in der Betriebsanlage befindlichen Maschinen oder Geräte treten sollen, sind nur dann gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen oder Geräte entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen oder Geräte nicht so abweichen, daß der Austausch als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist oder

2. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 22 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 22 Abs 2 angeführt sind, sofern § 22 Abs. 3 nicht entgegensteht oder

3. Änderungen einer gemäß § 24 genehmigten Anlage, durch die die Anlage ihren Charakter nicht verliert oder

4. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1 988, in der jeweils geltenden Fassung.

Bauart - Betriebsweise - Ausstattung

§ 29. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen. Diese Verordnungen gelten auch für bereits genehmigte Anlagen.

(2) Die Anpassung einer bereits genehmigten Anlage an eine Verordnung gemäß Abs. 1 ist dann von der Behörde bescheidmäßig aufzutragen, wenn dem Inhaber nachgewiesen wird, daß seine Anlage wegen

der verwendeten Maschinen und Geräte, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder aus sonstigen Gründen von den Bestimmungen in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erfaßt wird.

(3) Von den Vorschriften einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen sind bescheidmäßig aufzutragen oder zuzulassen, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

(4) Über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Auflagen sind dann vorzuschreiben, wenn im Einzelfall der angestrebte Schutz auch durch Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 nicht erreicht werden kann.

(5) Für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes hat die Behörde bescheidmäßig eine angemessene, höchstens zwei Jahre betragende Frist festzusetzen.

Störfälle

§ 30. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung jene Anlagen zu bezeichnen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht. Weiters sind in der Verordnung die Verpflichtungen des Inhabers der Anlage zu regeln; insbesondere sind nähere Bestimmungen festzulegen über

1. Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse.

2 betriebspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung.

3. Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen.

4. Art und Umfang der Meldepflicht an die Behörde bei Eintritt des Störfalles.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu erlassende Störfallverordnung hat dem Stand der Sicherheitstechnik zu entsprechen. Stand der Sicherheitstechnik ist der Stand der Technik im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und mit Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen.

(3) Als Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Betriebsanlage zu verstehen, der eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit, fremdes Eigentum oder die Umwelt herbeiführen kann.

(4) Der Inhaber einer Anlage gemäß Abs. 1 hat alle Vorkehrungen zu treffen, die nach den die Anlage betreffenden Bestimmungen erforderlich sind, um Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Störfällen

zu begrenzen oder zu beseitigen. Jedenfalls ist eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan zu erstellen, fortzuschreiben und der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde sowohl in der ursprünglichen als auch in der fortgeschriebenen Fassung zu übermitteln.

(5) Gefahrengeneigte Anlagen sind von der Behörde periodisch zu überprüfen. Die Frist zwischen den Überprüfungen darf drei Jahre nicht übersteigen. Die Behörde ist aber darüberhinaus verpflichtet, eine Betriebsanlage unverzüglich nach Eintritt eines Störfalles zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung ist insbesondere die Prüfung, ob die Maßnahmen zur Abwendung eines Störfalles dem zur Zeit der Überprüfung gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

(6) Die Behörde ist verpflichtet, über allfällige Störfälle die möglicherweise betroffene Bevölkerung zu informieren und zu entsprechendem Verhalten anzuleiten.

Überprüfung von Betriebsanlagen

§ 31 . (1) Der Inhaber jeder Betriebsanlage ist verpflichtet, diese regelmäßig wiederkehrend innerhalb einer Frist von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Überprüfung hat zu klären, ob die Anlage dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden rechtlichen Bestimmungen entspricht.

(2) Der Inhaber der Anlage hat zur Überprüfung der Anlage heranzuziehen:

1 . Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, oder

2. staatlich autorisierte Anstalten, oder

3. Ziviltechniker.

4. oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder

5. geeignete und fachkundige Betriebsangehörige, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Überprüfung gegeben ist.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen. Diese hat insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten. Die Prüfbescheinigung und eine allfällige Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen ist der Behörde binnen vier Wochen zu übermitteln.

Aufgelassene Anlagen

§ 32. (1) Der Inhaber einer Betriebsanlage hat bei Auflassung der Anlage oder eines Teiles der Anlage, die zur Vermeidung der von der Anlage oder von Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 23 Abs. 1 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Inhaber ist verpflichtet die Auflassung spätestens drei Monate vorher der Behörde anzuzeigen und mitzuteilen, welche Vorkehrungen getroffen werden. Wenn die angezeigten Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Schutz der im § 23 Abs 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, hat die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(2) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

Arbeiten außerhalb von Betriebsanlagen

§ 33. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen

Verfahren

§ 34. Der Anzeige der Errichtung oder des Betriebes einer Betriebsanlage oder deren Änderung sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen:

1) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen.

- 2) die erforderlichen Pläne und Skizzen.
- 3) eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung und
- 4) für unter § 30 fallende Anlagen die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan sowie
- 5) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technischen Unterlagen und
- 6) die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Überprüfungspflicht

§ 35. Nach Einlangen der Anzeige hat die Behörde binnen drei Monaten zu prüfen, ob die Anzeige zur Kenntnis genommen oder das Verfahren nach § 24 eingeleitet wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen, auch wenn kein Bescheid gemäß § 24 erlassen worden ist.

Augenscheinsverhandlung

§ 36. (1) Die Behörde eines Verfahrens gemäß § 24 und 26 hat eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 23 Abs. 1 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei. Solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbekleid entsprechenden Zustandes, im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen, im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage, im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 3 hinausgehenden Auflagen haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.

Privatrechtliche Einwendungen

§ 37. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Bescheid

§ 38. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird.

(2) Der für den Genehmigungswerber, für das Arbeitsinspektorat und für die Gemeinde bestimmten Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, und die Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Lagerung, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, daß sie Bestandteile des Genehmigungsbescheides bilden.

(3) Der Bescheid ist dem Genehmigungswerber, dem zuständigen Arbeitsinspektorat, der Gemeinde und den Nachbarn, die Parteien sind, zuzustellen.

(4) Das Recht der Berufung steht außer dem Genehmigungswerber den Nachbarn zu, die Parteien sind. Das Berufungsrecht der Arbeitsinspektorate wird hiedurch nicht berührt.

Märkte

§ 39. (1) Unter einem Markt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hierfür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.

(2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

(3) Die Gemeinde hat hinsichtlich des Marktes oder der Märkte ihres Gebietes eine Marktordnung zu erlassen, die jedenfalls zu enthalten hat:

1 die genaue räumliche Abgrenzung des Marktes,

2 Bestimmungen über die Marktzeiten und Markttag (Markttermine),

3 die gattungsmäßige Bezeichnung des Marktes und die Angabe der Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs,

4 die Regelung betreffend die Vormerkung und die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen,

5 Bestimmungen über die Ausweisleistung und die Überwachung der Marktbesucher und

6. die Regelung des Verlustes (Widerrufes) von Marktplätzen und Markteinrichtungen bei Vergabe durch Bescheid und der Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit bei zivilrechtlicher Vergabe.

(4) Darüber hinaus kann die Marktordnung insbesondere noch enthalten:

1. Bestimmungen darüber, ob und inwieweit die Marktbesucher auf den Marktplätzen selbst standfeste Bauten errichten dürfen, und über die Verpflichtung, solche Bauten im Falle des Verlustes des Marktplatzes zu entfernen;

2. Bestimmungen, die die Reinhaltung des Marktes sichern,

3. Bestimmungen über die Tätigkeit der Markthelfer und

4. Bestimmungen darüber, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen gestattet sind.

Veterinärrechtliche Vorschriften

§ 40. Veterinärrechtliche Vorschriften werden durch die Bestimmungen des § 39 nicht berührt.

Messen

§ 41. Auf Messen sind die marktrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Behörden

§ 42. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der administrative Instanzenzug endet in Angelegenheiten der Gewerbebeanmeldung und Entziehung der Gewerbeberechtigung beim Unabhängigen Verwaltungssenat; in Angelegenheiten betreffend Betriebsanlagen beim Landeshauptmann, außer das Gesetz bestimmt ausdrücklich anderes.

Landeshauptmann

§ 43. Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken.

2. zur Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Bundeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist und

3. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt.

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

§ 44. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist außer in den in besonderen Vor-

schriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1 zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

2 zur Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Bundesländer und der Bundeshauptstadt Wien und

3, wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder um Gewerbe handelt, die in Verbindung mit Wanderveranstaltungen, etwa mit einem Wanderzirkus, ausgeübt werden.

Delegation

§ 45. Ist in einer Sache der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, so können sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden.

Mitwirkungspflicht

§ 46. (1) Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Soweit der Behörde für die im Abs. 1 angeführten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser anstelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 47. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben als Sicherheitsbehörden an der Feststellung Zuverlässigkeit mitzuwirken.

(2) Die Behörden gemäß Abs. 1, die auf Grund dieses Bundesgesetzes die Zuverlässigkeit einer Person sicherheitspolizeilich zu überprüfen haben, sind ermächtigt, die personenbezogenen Daten, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen über diese Person ermittelt haben, zu verarbeiten und Daten, die Bedenken an der Zuverlässigkeit des Betroffenen begründen, in den Fällen des Abs. 1 der Gewerbebehörde mitzuteilen.

(3) Die in diesem Bundesgesetz festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen

§ 48. (1) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebe sowie deren Lagerräume während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Lagerbestandes vorzunehmen. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen. In soweit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken haben, haben ihnen die Gewerbetreibenden auf Verlangen alle für die Gewerbeausübung maßgebenden behördlichen Urkunden vorzuweisen und zur Einsichtnahme auszuhändigen. Liegt gegen eine Person der

Verdacht einer unbefugten Gewerbeausübung vor. so hat sich diese Person gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuweisen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist. hat der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben. notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist. sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt. Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. falls dieser mehr als 500 S beträgt.

(4) Die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und 2 darauf Bedacht zu nehmen. daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Die gemäß Abs. 2 letzter Halbsatz erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften verwendet werden.

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993. BGBl. Nr. 27. und die Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1987. BGBl. Nr. 100/1988, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Strafbestimmungen

§ 49. Eine Verwaltungsübertretung. die mit Geldstrafe von 250.000 bis zu 500.000 S zu bestrafen ist. begeht. wer

- 1 ein Gewerbe ausübt. ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
2. ein Gewerbe ohne aufrechte Haftpflichtversicherung ausübt;
3. eine Betriebsanlage ohne die erforderliche Anzeige errichtet. betreibt. ändert oder aufläßt;
- 4 eine Betriebsanlage ohne aufrechte Haftpflichtversicherung errichtet. betreibt oder ändert; und wer
5. entgegen der Bestimmung des § 1 1 Abs 1 bis 3 keinen oder keinen tauglichen Geschäftsführer bestellt.

Sonstige strafbare Handlungen

§ 50. Eine Verwaltungsübertretung. die mit Geldstrafe von 50.000 -- bis zu 100.000 S zu bestrafen ist. begeht. wer gegen sonstige Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt.

Strafbarkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers

§ 51 (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geldstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(2) Der Gewerbetreibende ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Gerichte

§ 52. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den § 49 und 50 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Geldstrafen

§ 53. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen in einen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu errichtenden Fond für unverschuldet in Not geratene Gewerbetreibende.

Zwangsmaßnahmen

§ 54 (1) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung gemäß § 49 Z 1 bis 4, so hat die Behörde unverzüglich auch ohne vorangegangenes Verfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu treffen. Binnen drei Tagen ist ein Bescheid über die erfolgte Maßnahme zu erlassen.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt wurde, zulässig.

Gewerberegister

§ 55 (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Gewerberegister zu führen. In dieses Register sind alle Daten betreffend die Ausübung von Gewerben einzutragen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Auskünfte aus diesem Register nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zu erteilen.

Übergangsbestimmungen - Inkrafttreten

§ 56 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Sämtliche Rechtsvorschriften betreffend die durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Anhängige Verfahren sind nach der neuen Rechtslage zu Ende zu führen.

(4) Bestehende Berechtigungen bleiben aufrecht.

(5) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut."

Erläuterung
Vorblatt:

Problem:

Das derzeit geltende Gewerberecht (Gewerbeordnung 1994) unterscheidet zwischen freien Gewerben, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, Handwerken und gebundenen Gewerben, die einen Befähigungsnachweis erfordern, sowie bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben, die neben der Erbringung eines Befähigungsnachweises noch eine behördliche Bewilligung erfordern.

Es gibt insgesamt 96 Handwerke, 27 gebundene und 30 bewilligungspflichtig gebundene Gewerbe.

Die Gewerbeordnung schreibt also für insgesamt 153 Berufe die Erbringung eines Befähigungsnachweises vor. Zwar normiert das Gesetz, daß all jene Berufe, die nicht zu den Handwerken (gebundenen Gewerben oder bewilligungspflichtig gebundenen Gewerben) freie Gewerbe sind, und daher keinen Befähigungsnachweis erfordern, jedoch ergibt sich aus der Zahl der zuvor genannten reglementierten Berufe zwingend, daß in der Realität die Bedeutung der freien Gewerbe gering ist.

Die Erbringung von Befähigungsnachweisen wird generell mit dem Gedanken des Konsumentenschutzes begründet. Übersehen wird in dieser Argumentation jedoch regelmäßig, daß lediglich der Gewerbeinhaber, nicht jedoch seine Mitarbeiter einen Befähigungsnachweis zu erbringen haben, sodaß der Konsument auch bei Beauftragung eines befugten Unternehmers nicht davon ausgehen kann, daß jene Personen die die Arbeit tatsächlich verrichten, den vollen Befähigungsnachweis erbringen. Ausgehend von der erwiesenen Tatsache, daß Einpersonbetriebe, in denen der Gewerbeinhaber persönlich und allein arbeitet wohl eine Ausnahme darstellen, zeigt sich, daß die Erbringung des Befähigungsnachweises durch den Unternehmer oder einen gewerberechtigten Geschäftsführer nicht als Garant für die makellose Durchführung von Arbeiten angesehen werden kann. Es stellt sich also die Frage, ob die verlangte Erbringung von Befähigungsnachweisen nicht lediglich eine Marktzugangsbeschränkung darstellt. Einige wenige Personen können als Unternehmer bzw. Arbeitgeber und Gewerbetreibende auftreten, während der Großteil im Angestelltenverhältnis sein Dasein fristen muß. Das Problem ist also die Schaffung eines möglichst liberalen Gewerberechtes, das heißt eine Marktzugangsbeschränkung nur dort, wo durch eine Gewerbeausübung Menschen, Tiere, Umwelt, Gewässer etc. gefährdet werden können unter gleichzeitiger Wahrung des Gedankens des Konsumentenschutzes.

Lösung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf schreibt nur noch für acht Gewerbe die Erbringung eines Befähigungsnachweises vor, alle anderen gewerblichen Tätigkeiten werden zu freien Gewerben, das bedeutet, daß kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Damit der Konsument einer möglicherweise untauglichen gewerblichen Tätigkeit nicht schutzlos ausgesetzt ist, wird jedoch für jeden Gewerbetreibenden zwingend der Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung vorgesehen. Diese Haftpflichtversicherung hat sämtliche Schäden, die durch die gewerbliche Tätigkeit oder den Betrieb oder die Errichtung einer Betriebsanlage hervorgerufen werden, abzudecken. Dies stellt eine erhebliche Besserstellung des Konsumenten dar, der im Augenblick, wenn er von einem Gewerbetreibenden geschädigt wird, nicht ohne weiteres davon ausgehen kann, daß das betreffende Unternehmen (Unternehmer) solvent genug ist, um den Schaden zu liquidieren. Durch die obligatorische Haftpflichtversicherung wird zweierlei erreicht:

- 1.) Es wird der Konsument in finanzieller Hinsicht abgesichert.
- 2.) Es wird die Prämiengestaltung der Haftpflichtversicherungen sich an der Vorbildung und dem Schadenverlauf des Versicherten orientieren. Das bedeutet, der Befähigungsnachweis wird als Antrittsvoraussetzung für

die Ausübung eines Großteils der Gewerbe abgeschafft. de facto wird aber der Vorbildung eines Gewerbetreibenden ein entscheidender Einfluß zukommen Die Prämiengestaltung, somit der Aufwand, und damit die Preisgestaltung sowie die Konkurrenzfähigkeit werden in hohem Maße von der Vorbildung des Gewerbetreibenden abhängen.

F;ankierend wäre im Versicherungsvertragsrecht eine Novellierung dahingehend vorzunehmen, daß jeder potentielle Gewerbetreibende Anspruch auf eine Betriebshaftpflichtversicherungspolizze hat, gegebenfalls wäre eine Versicherungsanstalt zuzuweisen. Ebenso wäre diese Versicherung mit einem Bonus Malus System auszustatten.

Im Betriebsanlagenrecht wird folgendes System eingeführt:

Jede gewerbliche Betriebsanlage ist anzuzeigen. Die Behörde hat drei Monate Zeit zu überprüfen, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage handelt.

Daraus ergeben sich drei denkmögliche Situationen:

Die Behörde nimmt die Betriebsanlage innerhalb der dreimonatigen Frist, allenfalls unter Vorschreibung weiterer Auflagen, zur Kenntnis.

Die Behörde leitet innerhalb der dreimonatigen Frist das Genehmigungsverfahren ein

Die Behörde trifft innerhalb der dreimonatigen Frist weder die eine noch die andere Entscheidung - diesfalls gilt die Anlage als genehmigt, weitere Auflagen können nur im Zuge eines Verfahrens zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen verfügt werden.

Diese Maßnahmen gehen Hand in Hand mit einem erweiterten Rechtsschutz der Nachbarn (Parteistellung auch in einem Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen); die Eigenverantwortung der Gewerbetreibenden wird ebenfalls gefördert.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage

Kosten:

Insgesamt bewirkt das vorliegende Gesetz eine erhebliche Kostensenkung. Die Gewerbebehörden haben die Erbringung des formellen Befähigungsnachweises nur noch bei acht Gewerben zu prüfen, weiters entfällt das Nachsichtsverfahren wegen Ausschlußgründen und das gesamte Gleichstellungsverfahren für ausländische Staatsbürger. Damit werden einerseits Ressourcen zur Vollziehung des neuen Betriebsanlagenrechtes frei, die periodische Überprüfung der Betriebsanlage durch den Betriebsanlageninhaber entlastet aber die Behörde ebenfalls.

Insgesamt ist davon auszugehen, daß auf Behördenseite die Verwaltungskosten gegenüber der nunmehrigen Rechtslage um rund 40 % bis 50 % gesenkt werden können.

EU-Konformität:

Im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage gegeben.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Neuformulierung der Gewerbsmäßigkeit und stellt auf die nachhaltige Ertragszielungsabsicht aus. Durch diese Bestimmung fallen ganz automatisch Zeltfeste und ähnlich gelagerte Bestimmungen aus der Gewerbeordnung, sodaß diese Veranstaltungen gewerberechtlich

irrelevant werden und lediglich nach den Veranstaltungsgesetzen der jeweiligen Länder zu beurteilen sind. Desgleichen erübrigt sich eine Sonderbestimmung für Vereine, da lediglich zu prüfen ist, ob eine nachhaltige Ertragserzielungsabsicht vorliegt oder nicht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Organisation als Verein zur Umgehung der gewerberechtlichen Vorschriften nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Sinn macht. Da nahezu alle Gewerbe frei sind, bedarf es nämlich keines Befähigungsnachweises, sodaß ein Gutteil der Gewerbe von jedermann ausgeübt werden kann, und sich somit der Umweg über einen Verein aus steuerlichen Gründen nicht auszahlen dürfte. Flankierend dazu ist auch auf die erheblich angelegenen Strafandrohungen zu verweisen, die eine unbefugte Gewerbeausübung ebenfalls nicht tunlich erscheinen lassen.

Nicht unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallen nach wie vor die Land- und Forstwirtschaft aus kompetenzrechtlichen Gründen, weiters sind sämtliche Erwerbstätigkeiten die durch Bundes- und Landesgesetze geregelt sind, ausgenommen. Diese Bestimmung erübrigt eine seitenlange und im letzten verwirrende Aufzählung der ausgenommenen Tätigkeiten und macht das Gesetz flexibler. Die Schaffung eines neuen Bundes- oder Landesgesetzes, mit dem Gewerbstätigkeiten geregelt oder Berufsgruppen geschaffen werden, hat nun nicht mehr eine Novellierung des Gewerberechtes zur Folge. Entfallen ist ebenfalls die Anwendbarkeit des Betriebsanlagenrechtes der Gewerbeordnung 1994 auf Betriebsanlagen der Land- und Forstwirtschaft, aber die korrespondierende Bestimmung der Gewerbeordnung 1994 wurde vom Verfassungsgerichtshof ohnedies mit Erkenntnis vom 28.6.1995, G 89/94 als verfassungswidrig aufgehoben.

Es wird nur noch zwischen freien und gebundenen Gewerben unterschieden. Dies mag zwar auf den ersten Blick verblüffend sein, wenn man sich aber die im Augenblick reglementierten Gewerbe vor Augen hält, so sind dies gemäß den Bestimmungen des § 94 nachstehende Handwerke:

a) Gruppe der Ausbaugewerbe

- 1 . Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
2. Bodenleger
- 3 Hafner
- 4 Dachdecker
5. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser
6. Platten- und Fliesenleger
7. Pflasterer
8. Stukkateure und Trockenausbauer
9. Maler und Anstreicher
- 10 Lackierer
- 1 1 . Gärtner
12. Rauchfangkehrer

b) Gruppe der Metallgewerbe

- 1 3. Schlosser
- 14 Schmiede
- 1 5 Maschinen- und Fertigungstechniker
16. Karosseriebauer
- 1 7. Kälteanlagentechniker
- 1 8. Bürokommunikationstechniker
- 1 9. Kraftfahrzeugtechniker
20. Landmaschinentechniker
- 21 Spengler
- 22 Kupferschmiede
23. Zentralheizungsbauer

- 24 Lüftungsanlagenbauer
- 25 Elektroniker und Elektromaschinenbauer
- 26 Radio- und Videoelektroniker

- 27. Uhrmacher
- 28 Graveure
- 29 Gürtler und Ziseleure. Metalldrücker
- 30. Metallschleifer und Galvaniseure
- 31 Zinngießer
- 32. Metall- und Eisengießer
- 33 Gold- und Silberschmiede
- 34. Gold-, Silber- und Metallschläger
- 35 Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen
- 36. Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente

c) Gruppe der Holzgewerbe

- 37. Tischler
- 38. Wagner
- 39. Binder
- 40. Drechsler
- 41 . Bootbauer
- 42. Modelltischler

d) Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- 43. Damenkleidermacher
- 44. Herrenkleidermacher
- 45. Maschinstricker und Wirker
- 46. Weber
- 47. Modisten und Hutmacher
- 48. Kappenmacher
- 49. Kürschner
- 50. Schuhmacher
- 51 . Orthopädienschuhmacher
- 52. Gerber
- 53. Rohwarenzurichter
- 54. Säckler (Lederbekleidungserzeuger)
- 55. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
- 56 Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschnen
- 57. Färber
- 58. Tapezierer und Dekorateure

e) Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- 59. Bäcker
- 60. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Kuchenbäcker und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger
- 61 Fleischer
- 62. Getreidemüller
- 63. Molker und Käser

f) Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

- 64. Augenoptiker
- 65. Hörgeräteakustiker
- 66. Bandagisten
- 67 Orthopädietechniker
- 68. Miederwarenerzeuger
- 69 Zahntechniker

- 70. Friseure und Perückenmacher
- 71 Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)
- 72. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- 73. Schädlingsbekämpfer

g) Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

- 74 Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- 75. Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler
- 76. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger
- 77. Edelsteinschleifer
- 78. Fotografen
- 79. Buchbinder
- 80. Etui- und Kassettenerzeuger
- 81 . Kartonagewarenerzeuger
- 82. Keramiker
- 83. Emailleure
- 84. Orgelbauer
- 85. Klaviermacher
- 86. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger
- 87. Holzblasinstrumentenerzeuger
- 88. Blechblasinstrumentenerzeuger
- 89. Harmonikamacher
- 90. Vergolder und Staffierer
- 91 Kunststoffverarbeiter
- 92. Schilderhersteller
- 93. Präparatoren
- 94. Bildhauer
- 95. Blumenbinder (Floristen)
- 96. Lebzelter und Wachszieher (Wachswarenerzeuger)

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Gruppe der Ausbaugewerbe:

Beim Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher wird der Befähigungsnachweis regelmäßig vom Gewerbeinhaber erbracht, der nicht mit dem Erzeugungsprozeß befaßt ist, daher besteht kein Anlaß die Herstellung an einen Befähigungsnachweis zu binden. Die unter Ziffer zwei bis Ziffer elf genannten Gewerbe werden ebenfalls regelmäßig nicht vom Gewerbeinhaber selbst durchgeführt, darüber hinaus legt die Existenz und das Florieren von Baumärkten ein beredtes Zeugnis darüber ab, in welchem Umfang diese Tätigkeiten durchaus erfolgreich und zufriedenstellend von gewerberechtlich hiezu nicht befugten Personen durchgeführt werden können.

Zum Rauchfangkehrer ist festzuhalten, daß dessen berufliche Tätigkeit in den feuerpolizeilichen Landesgesetzen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt ist. Im übrigen lassen sämtliche Feuerpolizeigesetze der Länder einen Gutteil der Tätigkeiten auch durch den Kehrstelleneinhaber zu. Die Aufgabe des Rauchfangkehrers ist also weniger eine handwerkliche als vielmehr die Pflicht, gegenüber der Behörde eine Garantie für die Durchführung der Arbeiten abzugeben. Hiefür bedarf es aber keiner sonderlichen Ausbildung; einige Besonderheiten einzelner Kehrbezirke können ohne weiters in den Feuerpolizeigesetzen der Länder geregelt werden. Ebenso haben Regelungen über den Gebietsschutz nichts in der Gewerbeordnung

ver;oren, sondern können in den betreffenden Landesgesetzen bei Bedarf statuiert werden; dasselbe gilt für Höchstarife.

b) Gruppe der Metallgewerbe:

Hier handelt es sich teils um Gewerbe, die in Teilbereichen vor der Gewerberechtsnovelle 1992 als freie Gewerbe ausgeübt werden konnten (z.B. die Herstellung von Schlüsseln), teilweise einen hohen Kapitaleinsatz erfordern, und letztlich von keinem vernünftig denkenden Menschen ohne entsprechendes Wissen und Ausbildung durchgeführt werden. Man kann sich bei diesen Gewerben also größtenteils auf den gesunden Menschenverstand verlassen, ebenso wie auf den Umstand, daß ohne akzeptable Vorbildung die Erlangung einer Betriebshaftpflichtversicherung nur zu untragbaren Prämien möglich ist. Zu Ziffer 19 und 20 Kraftfahrzeugtechniker und Landmaschinentechniker ist festzuhalten, daß hier die Erbringung des Befähigungsnachweises intensiv durch den freien Markt geregelt werden wird. Ein Gutteil der im Handel befindlichen Kraftfahrzeuge ist einer Fehlerdiagnose, wie sie noch vor zehn Jahren üblich war, nicht mehr zugänglich. Die Fehlersuche erfolgt mittels Einsatz von Computertechnik, sodaß eine Ausbildung entsprechend den alten Berufsbildern ohnehin nicht mehr geeignet ist, den Umgang mit den neuen Techniken zu erlernen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Florieren der Autoersatzteilmärkte und jener Werkstätten, in denen sich der KFZ-Inhaber eine Montagebox mieten und die Reparatur selbst durchführen kann, hinzuweisen. Hinzu tritt, daß für eine Vertragswerkstatt einer Automarke ohnehin eine besondere Ausbildung zu absolvieren ist.

c) Gruppe der Holzgewerbe:

Auch hier ist auf den Umstand zu verweisen, daß die gewerblichen Arbeiten in der Regel nicht vom Gewerbetreibhaber selbst, sondern von Arbeitnehmern durchgeführt werden, die Erlangung einer Haftpflichtversicherung ein gewisses Vorwissen erfordern wird und die den nunmehrigen Berufsbildern entsprechenden Arbeiten auch bereits zur Zeit von Privaten durchgeführt werden.

d) Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe:

Hier gilt wiederum das bereits zuvor Gesagte, hinsichtlich des Orthopädienschuhmachers ist wiederum darauf zu verweisen, daß eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Sicherheit nur bei Nachweis entsprechender Vorkenntnisse zu einem wirtschaftlich tragbaren Betrag zu erlangen sein wird.

e) Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe:

Zu verweisen ist auf den Umstand, daß nahezu jeder Haushalt in Österreich im Stande ist, Brot und Torten zu backen sowie Fleisch zu zerteilen. Auch das Mahlen von Getreide und das Herstellen von Käse wird durchaus erfolgreich im Haushalt praktiziert - in großem Umfang betrieben ist aber für diese Gewerbe ein derartiger Kapitaleinsatz erforderlich, daß es dem gesunden Menschenverstand widerspräche, diese Investitionen ohne geeignete Ausbildung zu tätigen.

f) Gruppe der Gewerbe der Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe:

Auch hier wird der freie Markt im Wege der Versicherungsprämien den erforderlichen Ausbildungsgang steuern.

g) Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe:

Zur Gruppe dieser Gewerbe ist zu bemerken, daß man sie in der Gewerbeordnung 1859 vergeblich suchen wird. Die Fotografen und Bildhauer bewegen sich fließend zwischen dem handwerklichen und künstlerischem Bereich; zu den Keramikern und Emailleuren ist festzuhalten, daß sich Produkte dieser Berufsgruppen in musealer Qualität in steinzeitlichen bzw. pharaonischen Gräbern finden. Hinsichtlich der Schilderhersteller ist darauf zu verweisen, daß vor allem Schilder aus einer Zeit gesammelt werden, da dieses Gewerbe noch an keinen Befähigungsnachweis gebunden war. Auch Glasbläser und Edelsteinschleifer haben Produkte aus Zeiten hinterlassen, in denen von einer Reglementierung des Gewerbeantrittes keine Rede war. Bei den Buchbindern bedenke man die Folianten aus dem 11. und 12. Jahrhundert, die Schmuck und Zierde jeder Bibliothek sind. Jene Gewerbe, die Musikinstrumente herstellen, schöpfen ihren Reputationswert wohl weniger aus dem Bildungsgang, als viel mehr aus dem Gefühl ein Instrument herstellen zu können, mit dem es dem

Künstler möglich wird, jene Interpretation des Musikstückes darzubieten, welche seinen Ruhm und jenen des Herstellers des Instrumentes begründet.

Die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe sind im Augenblick im § 124 GewO 1994 geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

§ 124 Nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe sind die im folgenden angeführten Gewerbe:

1. Arbeitsvermittler;
2. Berater in Versicherungsangelegenheiten;
3. Bestatter (§ 130);
4. Drucker (§ 135);
5. Druckformenhersteller (§ 136);
6. Frachtenreklamation;
7. Fremdenführer (§ 137);
8. Fußpfleger;
9. Gastgewerbe (§ 142);
10. Handelsagenten (§ 156);
11. Handelsgewerbe (§ 157) mit Ausnahme der bewilligungspflichtigen gebundenen Handelsgewerbe, des Betriebes von Tankstellen (Z 21), sowie der gemäß § 158 ausgenommenen Handelsgewerbe;
12. Huf- und Klauenbeschlag;
13. Kosmetiker (Schönheitspfleger);
14. Luftfahrzeugmechaniker (§ 162);
15. Maschinesticker;
16. Masseur;
17. Reisebüros (§ 166);
18. Schwarzdecker;
19. Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 170);
20. Tankreiniger; 21. Tankstellen (§ 171);
22. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 172);
23. Vermögensberater und Verwalter von beweglichem Vermögen;
24. Versicherungsmakler (§ 173);
25. Vulkaniseure;
26. Wäschewarenherzeuger;
27. Werbeagentur.

Zum Entfall des Befähigungsnachweises, bei diesen Gewerben ist folgendes festzuhalten:

Der Berater in Versicherungsangelegenheiten muß sich lediglich über das bestehende Angebot und dessen Wirtschaftlichkeit informieren, ein Vorgang also, den jeder Versicherungsnehmer selbst auch durchführen könnte.

Der Bestatter bedarf einiger Kenntnis bezüglich der Verwaltungsvorschriften, im übrigen geht es darum, das Gewerbe möglichst pietätvoll auszuführen.

Der Drucker und Druckformenhersteller verfällt aufgrund der modernen Computertechniken mehr und mehr dem Bereich der Liebhaberei; bei der Frachtenreklamation handelt es sich im letzten um die Geltendmachung gewährleistungs- bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche.

Der Fremdenführer nimmt im Wesentlichen keine anderen Tätigkeiten vor als ein gebildeter Gastgeber gegenüber ausländischen Gästen erbringt; das Gewerbe der Fußpfleger erbringt mit einiger Regelmäßigkeit jedermann sich selbst.

Zum Gastgewerbe ist festzuhalten, daß die Zubereitung von Speisen im Augenblick bereits ein freies Gewerbe ist, sodaß der Befähigungsnachweis im Wesentlichen nur das Servieren der Speisen rechtfertigt. Auf den Punkt gebracht werden in jedem Haushalt tagtäglich jene Leistungen, die im Augenblick reglementiert

sind. erbracht.

Das Handelsgewerbe ist augenblicklich reglementiert. obschon jedermann als Eigentümer beweglicher und unbeweglicher Sachen diese hin und wieder veräußert und durch neue ersetzt. ohne hiefür einen Befähigungsnachweis zu erbringen. Bei diesem Gewerbe ist insbesondere zu bedenken. daß die zivilisierte Welt dem Handelsgewerbe die Entwicklung des Geldes. schadenersatzrechtlicher Vorschriften und die Entdeckung neuer Kontinente verdankt. ohne daß es hiezu eines Befähigungsnachweises bedurfte.

Das Gewerbe der Kosmetiker pflegt ein Gutteil der Bevölkerung an sich selbst auszuführen - ohne Erbringung eines Befähigungsnachweises - aber auch ohne an die Öffentlichkeit gelangte Folgewirkungen.

Zum Luftfahrzeugmechaniker ist festzuhalten. daß dieses Gewerbe aufgrund der geltenden Gewerbeordnung auch dann ausgeübt werden kann. wenn der Gewerbeinhaber in der Zwischenkriegszeit als Fahrradmechaniker tätig war. Im übrigen ist auf das Luftfahrtrecht und den Umstand zu verweisen. daß keine Airline Mechaniker zuläßt. die nicht eine Werksschulung für den Flugzeugtyp hinter sich haben. Bei den Maschinenstrickern ist wiederum auf den Verkauf von Strickmaschinen an Privatpersonen und die damit erzielten Erfolge zu verweisen; das Gewerbe der Masseuré drängt zwangsläufig eine Beschäftigung mit dem Herkommen und der Entwicklung der Massagetechniken auf. die ohne jeden Befähigungsnachweis erfolgten. Reisebüros wiederum nehmen dem Individualreisenden lediglich die Mühe ab. sich selbst um Flugpläne zu kümmern. bei Pauschalreisen fungieren sie ausschließlich als Buchungsstelle.

Auch Schwarzdecker. Spediteure. Tankreiniger und Tankstellenbetreiber üben keinerlei Tätigkeiten aus. die einer besonderen und zu überprüfenden Befähigung bedürften.

Bei den Unternehmensberatern. Vermögensberatern und Versicherungsmaklern darf ein einschlägiges Vorwissen vorausgesetzt werden. Dessen Überprüfung wird aber von der Betriebshaftpflichtversicherung mit Sicherheit vorgenommen werden. Vulkaniseure arbeiten mit vorgegebenen Maschineneinsatz; detto Wäschewarenerezeuger, bei einer Werbeagentur besteht die Befähigung in Wahrheit wohl in der Kreativität und der Fähigkeit Produkte zu vermarkten.

Die bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe nach § 127 GewO 1994 sind folgende:

- 1 . Waffengewerbe;
2. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln. die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen. und Handel mit diesen Erzeugnissen; .
3. Sprengungsunternehmen;
4. Baumeister;
5. Zimmermeister;
6. Steinmetzmeister;
7. Brunnenmeister;
- 8 Gas- und Wasserleitungsinstallateure;
9. Elektrotechniker;
10. Technische Büros;
- 1 1 . Chemische Laboratorien;
12. Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln;
- 1 3. Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften;
14. Drogisten;
15. Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen;
16. Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen;
- 1 7. Kontaktlinsenoptiker;
- 1 8. Immobilienmakler;
19. Bauträger;
20. Immobilienverwalter;
- 21 Personalkreditvermittler;
22. Pfandleiher;

23. Versteigerung beweglicher Sachen;
 24. Inkassoinstitute;
 25 Wechselstuben;
 26 Berufsdetektive;
 27 Bewachungsgewerbe;

28. Überlassung von Arbeitskräften;
 29 Lebens- und Sozialberater;
 30. Errichtung von Alarmanlagen

Hievon bleiben folgende Gewerbe als gebundene Gewerbe erhalten.

1 Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln. die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen.
 2. Sprengungsunternehmen.
 3 Baumeister.
 4. Zimmermeister.
 5 Gas- und Wasserleitungsinstallateure,
 6. Elektrotechniker
 7 Technische Büros.
 8. Kontaktlinsenoptiker

Zu den entfa//enden Gewerben ist folgendes festzuhalten:

Das Waffengewerbe. das heißt die Herstellung von Waffen. setzt in kleinem Rahmen handwerkliches Geschick voraus. ohne das wohl niemand dieses Gewerbe ausüben wird. Im größerem Rahmen betrieben. ist ein erheblicher Einsatz von Kapital und Maschinen erforderlich. sodaß auch diesfalls auf den gesunden Menschenverstand. die Betriebshaftpflichtversicherung und den Umstand. daß nach dem Waffenrecht jede Waffe beschossen werden muß, zu vertrauen ist. Der Handel mit Waffen ist aufgrund waffenrechtlicher Vorschriften ohnehin reglementiert; das heißt bezugsberechtigte Personen und waffenrechtliche Dokumente sind exakt definiert. Wenn der Gesetzgeber die Führung eines Waffenbuches wünscht. so ist diese Regelung im Waffengesetz aufzunehmen.

Der Handel mit pyrotechnischen Erzeugnissen ist ebenfalls durch geltende Gesetze bereits geregelt. sodaß kein Anlaß besteht. dem Händler einen Befähigungsnachweis oder eine Bewilligung aufzuerlegen.

Der Steinmetzmeisterliegt ebenfalls im Grenzbereich zur Kunst. Wo er gewerblich tätig wird. unterliegt er technischen Regelwerken und der Aufsicht durch Baumeister. Architekten. Statiker etc. Das letztgesagte gilt auch für Brunnenmeister.

Chemische Laboratorien. die Herstellung von Arzneimitteln und von Giften unterliegen ebenso wie die Drogisten bereits zum jetzigen Zeitpunkt restriktiven gesetzlichen Regelungen. sodaß die Erbringung eines Befähigungsnachweises und die Erlangung einer Bewilligung als Überreglementierung anzusehen sind.

Dasselbe gilt für die Sterilisierung von Injektionsspritzen und medizinischen Naht- und Organersatzmaterial. Der Handel mit diesen Gegenständen bedarf auch keiner besonderen Regelung. da diese Gegenstände vorgefertigt geliefert werden. sodaß der Verkäufer weder an Beschaffenheit noch an der Qualität etwas ändern kann.

Bei den verbleibenden Gewerben der Immobilienmakler. Bauträger. Immobilienverwalter und Personalkreditvermittler handelt es sich um Tätigkeiten die ein Gutteil der Bevölkerung hin- und wieder für sich selbst ausübt.. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen. daß die Betriebshaftpflichtversicherung in Verbindung mit dem KSchG und dem UWG ausreichenden Schutz bieten. Der Pfandleiher und die Versteigerung beweglicher Sachen können den Regelungen des ABGB überlassen bleiben. Inkassoinstitute stellen auch der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes keine zweckentsprechende Rechtsverfolgung dar und erscheinen daher im Sinne des Konsumentenschutzes keinesfalls schützenswert.

Desgleichen ist die Tätigkeit einer Wechselstube ebenso wenig von besonderen Kenntnissen abhängig wie die Tätigkeit eines Berufsdetektives oder Bewachers. Die Überlassung von Arbeitskräften ist auch kein Bereich der besondere Fähigkeiten erfordert; der Lebens- und Sozialberater ersetzt insbesondere im Hinblick auf den Vorbehaltsbereich der Ärzte (auch Psychologen und Psychiater) lediglich das Gespräch im Freundes- und Familienkreis.

Die Errichtung von Alarmanlagen erfordert ebenfalls nur minimale Kenntnisse im Bereich der Niederspannungselektrik und war bis zu einer der letzten Reliberalisierungen des Gewerberechtes ein freies Gewerbe.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung durch natürliche Personen wurden auf die Eigenberechtigung gemäß dem ABGB reduziert, da darüber hinausgehende Beschränkungen nicht begründbar sind.

Für Ausländer genügt die Berechtigung sich in Österreich aufzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den EU-Vertrag.

Die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit sowie die Betriebshaftpflichtversicherung finden sich in den §§ 5 bis 7.

Bei Gesellschaften wird auf eine im innerstaatlichen oder im Unionsrecht zulässige Gesellschaftsform abgestellt, um den Rechtsstandard der europäischen Union zu wahren.

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (damit auch die ARGE) wird nach wie vor für nicht gewerberechtsfähig erklärt; Ziffer 4 stellt ausschließlich auf die Person des Organwalters ab.

Das Institut der Verpachtung eines Gewerbes kann aufgrund der generellen Liberalisierung gänzlich entfallen.

Die persönliche Zuverlässigkeit wird ausschließlich für den Fall einer unbedingten und noch nicht vollzogenen Verurteilung oder Bestrafung verneint. Hiedurch wird den general- und spezialpräventiven Bedenken der Gerichte Rechnung getragen; Es besteht kein Anlaß, einen Rechtsbrecher dessen weitere Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben vom erkennenden Richter für tragbar gehalten wird, gewerberechtlich eben von diesen Möglichkeiten auszuschließen.

Im übrigen führt die Regelung dazu, daß bei der Nichtbezahlung von Geldstrafen ein Ausschlußgrund vorliegt, der entweder zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (und der Unmöglichkeit einer Neubegründung) oder zu einer Bezahlung der Strafen führt.

Da auch ausländische Verurteilungen von Interesse sind, verfügt der Entwurf eine Einschränkung auf notwehrfähige Rechtsgüter im Sinne des § 3 StGB. Bei einer in- und ausländischen Verurteilung wird die Behörde dies zu prüfen haben.

Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit wird auf die Eröffnung des Konkurses oder auf die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens beschränkt. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des Zwangsausgleiches sowie sämtliche Fälle des Privatkonkurses.

Jeder Gewerbetreibende und Betreiber oder Errichter einer gewerblichen Betriebsanlage hat bei der Gewerbeanmeldung, der Anzeige der Errichtung oder des Betriebes der Betriebsanlage und während der Ausübung dieser Rechte den aufrechten Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Gemäß § 1 5 Abs. 1 Ziff. 9 endet die jeweilige Berechtigung mit dem Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung ex lege.

§ 8 Abs. 4 präsentiert sich als Verfassungsbestimmung, da es sich um eine formalgesetzliche Delegation handelt. Eine Determinierung ist im Augenblick mangels entsprechender Erfassungswerte bezüglich der Schadensverläufe nicht möglich.

Notwendig ist es allerdings, im Versicherungsvertragsrecht zu normieren, daß jedermann Anspruch auf eine Betriebsanlagenversicherung hat, und daß diese gegebenenfalls, ebenso wie im Bereich der KFZ-Versicherungen zuzuweisen ist.

Wie bisher ist die Ausübung eines Gewerbes anzuzeigen und sind die entsprechenden Unterlagen anzuschließen. Dasselbe gilt für gebundene Gewerbe.

§ 9 Abs. 4 normiert, daß aufgrund der Gewerbebeanmeldung von der Behörde binnen drei Monaten zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung vorliegen. Innerhalb dieser Frist ist ein Gewerbebescheinigung auszustellen oder die Gewerbeausübung zu untersagen. Geschieht dies nicht, so gilt die Anmeldung

als rechtswirksam erstattet. Die Gewerbeausübung kann dann nur noch bei Vorliegen eines Entziehungstatbestandes nach § 1 5 Abs. 1 Ziff. 8 dieses Entwurfes entzogen werden.

§ 9 Abs. 6 normiert, daß bei den nach wie vor gebundenen Gewerben die Ausübung erst nach Ausstellung des Gewerbebescheines oder Ablauf der dreimonatigen Frist statthaft ist.

Diese Bestimmung soll im Interesse der Gewerbetreibenden aber auch der Rationalisierung der Verwaltung das behördliche Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

Die Berufung an den UVS wird aufgrund der Judikatur der übernationalen Gerichte zu den Civil-Rights normiert. Da dies in die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die mittelbare Bundesverwaltung eingreift, ist zur Verlautbarung dieser Bestimmung jedenfalls die Zustimmung der Bundesländer erforderlich.

Neuerungen gegenüber der nunmehrigen Rechtslage ergeben sich dadurch, daß auch jeder Einzelunternehmer einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen kann. Die Bestellung des gewerberechtigten Geschäftsführers wird bei freien Gewerben, bei Vorliegen der Voraussetzungen, mit Einlangen der Anzeige bei der Behörde wirksam. Bei gebundenen Gewerben entsteht die Wirksamkeit mit der bescheidmäßigen Zurkenntnisnahme oder nach drei Monaten nach Einlangen der Anzeige.

In Entsprechung der unionsrechtlichen Vorschriften werden Wandergewerbe, ohne jede Beschränkung, für zulässig erklärt.

Die Dienstleistungsfreiheit wird im Rahmen der Europäischen Union normiert, ohne daß es hierbei der Begründung einer Niederlassung bedarf.

Angehörige von Drittländern dürfen bestellte gewerbliche Arbeiten immer durchführen, wenn sie das Gewerbe im Heimatland befugt ausüben und überdies die fachlichen Voraussetzungen zur Anmeldung des Gewerbes im Inland erbringen.

Das bedeutet, freie Gewerbe können auch aus Drittländern erbracht werden, gebundene Gewerbe nur bei Vorliegen des inländischen Befähigungsnachweises.

Das Ende der Gewerbeberechtigung wird gegenüber der bestehenden Rechtslage insoweit abgeändert, als das Löschen der Aufenthaltsgenehmigung oder der Betriebshaftpflichtversicherung ex lege die Gewerbeberechtigung untergehen läßt. Diesbezügliche Bescheide sind ausschließlich Feststellungsbescheide.

Die Versicherungsgesellschaft wird verpflichtet, die Beendigung des Versicherungsverhältnisses unverzüglich an die Behörde zu melden.

Mit dem Tag des Einlangens der Meldung der Versicherungslosigkeit endet die Gewerbeberechtigung ex lege; bis zum Einlangen haftet die Versicherungsgesellschaft dennoch für allfällig eingetretene Schäden. Die Behörde hat unverzüglich alles Nötige zu veranlassen, um eine weitere Gewerbeausübung zu unterbinden.

Die Entziehungsründe werden auf die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 beschränkt.

Die Definition der Betriebsanlage weicht nicht von der bisherigen Rechtslage ab. Als Novum ist jede Betriebsanlage der Behörde anzuzeigen.

Der Stand der Technik wird nunmehr unter Verweisung auf die technischen Regelwerke und Normen im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage definiert.

Die Nachbarstellung wird aufgrund des Anzeigeverfahrens ausgeweitet. insbesondere räumt § 27 den Nachbarn weitere Rechte ein.

Ein Genehmigungsverfahren ist von der Behörde nur dann einzuleiten, wenn sich aus der Anzeige der Betriebsanlage ergibt, daß Nachbarn oder öffentliche Interessen bzw. die Umwelt gefährdet werden können. § 21 legt der Behörde die Verpflichtung der Prüfung der Anzeige unter den vorgenannten Kriterien auf und normiert, welche Anlagen jedenfalls ohne weiteres Verfahren, wenngleich unter Vorschreibung von Auflagen (erforderlichenfalls) zur Kenntnis zu nehmen sind.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur weiteren Verfahrensbeschleunigung ermächtigt generell durch Verordnung bzw. individuell durch Bescheid Maschinen, Geräte oder Ausstattungen zu bezeichnen, die aufgrund ihrer bekannten Emissions- und Immissionswerte ohne weiteres Verfahren zur Kenntnis genommen werden können.

Diese Bestimmung ermöglicht es durch Verordnung „Normbetriebsanlagen“ zu bestimmen, die keines weiteren Verfahrens bedürfen. Hiedurch wird trotz Verfahrensoptimierung ein maximaler Anrainerschutz erzielt.

Sollte es in Einzelfällen dennoch zu einer objektiv nachvollziehbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft kommen, so besteht die Möglichkeit gem. § 26 nachträgliche Auflagen vorzuschreiben.

Weiters sind jene Kriterien geregelt, die eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig machen. Wie bisher wird Leib, Leben und Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Arbeitnehmer, Nachbarn und Kunden ebenso abgestellt wie auf die Beeinträchtigung dinglicher Rechte oder Belästigung der Nachbarn, öffentlicher Interessen und die Umwelt im weitesten Sinne.

Abs. 2 normiert eine Bewilligungspflicht auch für jene Anlagen, die bereits nach einem anderen Bundes- und Landesgesetz genehmigt sind, nunmehr aber gewerblich betrieben werden.

Wenn ein Genehmigungsverfahren eingeleitet wird, hat die Behörde zu prüfen, ob die Betriebsanlage nach dem Stand sämtlicher Wissenschaften unter Vorschreibung geeigneter Auflagen zugelassen werden kann. Die Genehmigung erlischt bei Nichtausübung.

Jedenfalls erlischt jedoch die Betriebsanlagengenehmigung bei Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung. Das Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung ist gem. § 16 von der Versicherungsgesellschaft der Behörde mitzuteilen; ungeachtet des Eintrittes der Versicherungslosigkeit haftet der Versicherer für sämtliche Schäden die innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde durch die Betriebsanlage hervorgerufen werden.

Ergibt sich nach Genehmigung oder Zurkenntnisnahme der Anlage, daß die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen erforderlich ist, hat die Behörde ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

Das bisher geltende Prinzip der Verhältnismäßigkeit entfällt generell, um Umwelt und Nachbarn zu schützen und einen Ausgleich der Interessenlagen herbeizuführen.

Wird eine Betriebsanlage geändert, so ist diese Änderung ebenfalls anzuzeigen, die Bestimmung regelt ausdrücklich, in welchen Fällen die Anzeige ohne weiteres Genehmigungsverfahren als ausreichend anzusehen ist.

Um auch nach der Genehmigung eine umwelt- und nachbarfreundliche Betriebsanlage zu garantieren, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung Standards für genehmigungspflichtige Anlagen zu schaffen. Diese Standards sind sowohl auf neu zu errichtende Anlagen, welche bei völliger Entsprechung dann zur Kenntnis genommen werden können, als auch auf bereits genehmigte Anlagen anzuwenden.

Sollten einzelne Anlagen nicht in das Schema der Verordnung passen, so hat die Angleichung mittels Bescheid zu erfolgen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird zugunsten des Nachbar- und Umweltschutzes fallengelassen.

Die Bestimmung des § 31 stärkt die Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers. Während gefahrgeneigte Anlagen von der Behörde regelmäßig zu überprüfen sind, trifft jeden Inhaber einer Betriebsanlage die Pflicht, diese im drei Jahresrhythmus durch entsprechend befugte Personen überprüfen zu lassen. Die Prüfbefunde sind der Behörde zu übermitteln. Dieser Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Betriebsanlageninhabers steht eine Verwaltungsvereinfachung gegenüber, insgesamt wird aber ein äußerst hohes Maß an Umweltsicherheit sowie Umwelt- und Nachbartschutz erreicht.

Drei Monate vor der Auflassung einer Anlage ist dies der Behörde unter Angabe der Sanierungshandlungen anzuzeigen. Sollten diese aus behördlicher Sicht nicht ausreichend sein, so sind weitere Auflagen bescheidmäßig vorzuschreiben.

Ein umfassender Umwelt- und Nachbartschutz wird aber durch das Vorliegen der Betriebshaftpflichtversicherung jedenfalls dadurch erreicht, daß sämtliche Kosten, die aus der Auflassung entstehen und vom Gewerbetreibenden nicht berichtet werden, von der Haftpflichtversicherung zu übernehmen sind.

§ 34 regelt welche Unterlagen der Anzeige der Errichtung oder des Betriebes einer Betriebsanlage anzuschließen sind. Reduziert wird allerdings die Anzahl der Ausfertigungen; es genügt nunmehr die einfache Ausfertigung.

Bei § 35 handelt es sich um das Kernstück der Novellierung des Betriebsanlagenrechtes. Jede gewerbliche Betriebsanlage muß der Behörde angezeigt werden. Die Behörde hat nach Einlangen der Anzeige binnen drei Monaten zu prüfen, ob die Anzeige zur Kenntnis genommen wird, oder das Genehmigungsverfahren einzuleiten ist. Erläßt die Behörde innerhalb der dreimonatigen Frist keinen Zurkenntnisnahmebescheid und leitet auch kein Genehmigungsverfahren ein, so gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen. Diesfalls kann die Behörde nur noch das Verfahren gem. § 26 zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen einleiten. Der Nachbar- und Umweltschutz bleibt aufgrund des Gesamtzusammenhaltes des neuen Betriebsanlagenrechtes dennoch in vollem Umfang gewahrt. Sind die Verordnungen gemäß §§ 22 und 29 erlassen so reduziert sich die Anzahl der genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen auf ein Minimum. Überdies ist auf die Bestimmung des § 27 zu verweisen, die jedem Nachbarn eine Antragslegitimierung für ein Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen einräumt.

Die Neuregelung des Betriebsanlagenrechtes ist daher in diesem Umfang als wirksamer Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft, der Anrainer und des umfassenden Umweltschutzes unter Erreichung größtmöglicher Verfahrensökonomie zu verstehen.

Das Gewerbegesetz bietet nunmehr eine Legaldefinition des Marktes und überträgt, freilich unter inhaltlicher Bindung, die Ausführung und Verordnung der einzelnen Bestimmungen an die Gemeinden, wobei § 40 normiert, daß veterinärrechtliche Vorschriften unberührt bleiben.

Erstmals findet sich eine gewerberechtliche Ausformung über die Abhaltung von Messen. Die Verordnung bleibt der Gemeinde überlassen, wobei die marktrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Die Strafen für unbefugte Gewerbeausübung, Gewerbeausübung ohne aufrechte Haftpflichtversicherung (somit ein Sonderfall der unbefugten Gewerbeausübung, da die Gewerbeberechtigung mit Erlöschen der Haftpflichtversicherung untergeht), die Errichtung, Betreibung, Änderung oder Auflassung einer Betriebsan-

lage ohne die erforderliche Anzeige und die fehlende oder untaugliche Geschäftsführerbestellung werden empfindlich erhöht. Festzustellen ist, daß eine Bestrafung wegen einer dieser Tatbestände jedenfalls bis zur Bezahlung der verhängten Strafe einen Ausschlußgrund gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes darstellt.

Die Liberalisierung des Gewerbezuganges rechtfertigt jedenfalls den vorliegenden Strafraumen, da es unschwer möglich ist, gewünschte Gewerbeberechtigungen zu begründen.

Wer gegen andere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstößt, ist mit Strafen von S 50.000,-- bis S 100 000,-- zu bestrafen, wobei die Behörde neben der vorliegenden Bestimmung des § 50 die übertretene Norm zu zitieren haben wird.

Die Behörde hat bei Verdacht einer strafbaren Handlung gem. § 49 unverzüglich den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt, wobei aufgrund der weitgehenden Liberalisierung des Gewerbeberechtigtes ein radikales behördliches Vorgehen bei Verstößen gem. § 49 gerechtfertigt ist.

Rechtsschutz wird dadurch gewährleistet, daß binnen drei Monaten ein Bescheid zu erlassen ist. Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, erfolgt die Bescheiderlassung (ist gleich Zustellung) nicht binnen der dreimonatigen Frist so ist die Maßnahmebeschwerde gemäß dem AVG zulässig.

Das rechtliche Interesse, welches zur Erlangung einer Auskunft berechtigt, darf nicht restriktiv ausgelegt werden.

Von der Anlegung eines zentralen Gewerberegisters wurde abgesehen, da das Gewerberegister kein öffentliches Buch ist und daher eine Summierung von Daten österreichweit aus datenschutzrechtlicher Sicht, völlig abgesehen von organisatorischen Schwierigkeiten, bedenklich erscheint.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes treten sämtliche bisher geltenden Vorschriften, betreffend die durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die Gewerbeordnung 1994 und die auf Grundlage ihrer Verordnungsermächtigungen ergangenen Verordnungen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist daher berufen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, in all jenen Bereichen wo die Erlassung einer Verordnung notwendig und vorgesehen ist, diese zu erlassen. Diese Verordnungen dürfen allerdings erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden.

Anhängige Verfahren sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes inhaltlich und verfahrensrechtlich nach diesem Gesetz zu beurteilen. Bestehende Berechtigungen bleiben aufrecht, sind aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesem zu behandeln und zu beurteilen. Das bedeutet, daß bisher erworbene Gewerbeberechtigungen nunmehr nach der neuen Rechtslage einzuordnen sind und bestehende Betriebsanlagen in allen Punkten dem nunmehr geltendem Betriebsanlagenrecht unterliegen.

Da das neue Recht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrenskonzentration keine Einvernehmensbestimmungen mehr kennt, ist mit der Vollziehung des Gesetzes ausschließlich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Erläuternde Bemerkungen
Besonderer Teil

zu § 1 :

§ 1 Abs. 1 übernimmt die derzeitige Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

§ 1 Abs. 2 definiert die Gewerbsmäßigkeit, die Merkmale müssen kumulativ vorliegen.

Auf eine Nachfolgebestimmung des § 1 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 betreffend die Tätigkeiten von Vereinen wurde verzichtet, insbesondere im Hinblick auf die neue Definition der Gewerbsmäßigkeit und die erheblich verschärften Strafdrohungen.

zu § 2:

§ 2 normiert, daß die Gewerbeordnung nicht auf die Land- und Forstwirtschaft und auf jene Erwerbstätigkeiten anzuwenden ist, die durch sonstige Bundes- oder Landesgesetze gesondert geregelt werden.

Durch eine derartige Formulierung ist es nicht mehr erforderlich sämtliche einzelne Tätigkeiten, auf die die Gewerbeordnung nicht anzuwenden ist, ausdrücklich anzuführen.

zu § 3:

Die neue Gewerbeordnung kennt nur mehr die Einteilung zwischen freien und gebundenen Gewerben. Ein freies Gewerbe liegt dann vor, wenn kein Befähigungsnachweis erbracht werden muß. Ein gebundenes Gewerbe dann, wenn ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

§ 3 Abs. 2 zählt jene Gewerbe auf (gebundenen Gewerbe), bei denen ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Es handelt sich hierbei um jene Gewerbe, die bei Ausübung besondere Gefahren für Menschen mit sich bringen könnten. Diese Gewerbe sind das Gewerbe der Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, das Gewerbe der Sprengungsunternehmen, das Gewerbe der Baumeister, das Gewerbe der Zimmermeister, das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure, das Gewerbe der Elektroinstallateure, das Gewerbe der Technischen Büros und das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker.

zu § 4:

§ 4 normiert die Allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben.

Für natürliche Personen sind die allgemeinen Voraussetzungen die Eigenberechtigung, eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit und der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung normiert. Für Personengesellschaften und juristische Personen sind die allgemeinen Voraussetzungen: eine im innerstaatlichen oder im Unionsrecht zulässige Gesellschaftsform, der Sitz der Gesellschaft in Österreich oder im Unionsraum und eine in Österreich eingetragene Niederlassung, die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für natürliche Personen durch jene

Personen die zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind, die Bestellung eines Geschäftsführers und ebenfalls der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.

Als besondere Voraussetzung ist der Befähigungsnachweis nur für die im § 3 Abs. 2 aufgezählten Gewerbe normiert.

zu § 5:

§ 5 enthält eine Negativdefinition der persönlichen Zuverlässigkeit, welche gleichzeitig eine allgemeine Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes ist. Nach § 6 liegt die persönliche Zuverlässigkeit nicht vor, wenn unbedingte Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt worden sind oder bestimmte Finanzvergehen verhängt worden sind. Bedingt verhängte Geld- oder Freiheitsstrafen bleiben deswegen außer Betracht, weil das erkennende Strafgericht einen sofortigen Vollzug der Strafe nicht für erforderlich gehalten hat. Somit kann der Unrechtsgehalt der Tat im gewerberechlichen Sinn nicht zu einem Ausschlußgrund oder einem Entziehungsverfahren führen. Aus demselben Grund bleiben bereits vollzogene Strafen außer Betracht.

zu § 6.

§ 6 enthält eine Bestimmung über die wirtschaftliche Zuverlässigkeit. Diese Bestimmung knüpft im wesentlichen an die derzeitige Rechtslage an. Der Ausschlußgrund wegen Insolvenzverfahren wird zeitlich beschränkt.

zu § 7:

Die nunmehr verpflichtende Betriebshaftpflichtversicherung ist ein Novum. Aufgrund dieses Institutes wurde auch die Liste jener Gewerbe, bei denen ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist, reduziert.

Der Betriebshaftpflichtversicherung unterliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden und die Innehabung einer gewerblichen Betriebsanlage. Die Haftpflichtversicherung muß für die Ausübung eines Gewerbes bereits vor der Gewerbebeanmeldung vorliegen. Ebenso muß die Haftpflichtversicherung bereits vor dem Beginn der Errichtung und dem Beginn des Betriebes einer Betriebsanlage vorliegen.

§ 7 Abs. 2 normiert, daß diese Haftpflichtversicherung während des gesamten Zeitraumes der Gewerbeausübung bzw. des Betriebes einer Betriebsanlage aufrecht bestehen muß.

§ 7 Abs. 3 enthält Bedingungen über die Höhe der Haftpflichtversicherung.

Ferner ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, für einzelne Gewerbe abweichende Deckungssummen festzusetzen. Durch diese Bestimmung soll ein flexibles System geschaffen werden. Abs. 4 ist eine Verfassungsbestimmung, da sonst eine formalgesetzliche Delegation vorliegen würde.

zu § 8:

§ 3 Abs. 2 normiert jene Gewerbe, bei denen ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Für die Erlassung der diesbezüglichen Befähigungsnachweise ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten berufen. Dieser hat durch Verordnung den Befähigungsnachweis festzusetzen. Dies im wesentlichen entsprechend den Bestimmungen der GewO 1994 (§22 GewO 1 994)

§ 8 Abs. 2 behandelt die Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises.

Als ausschließliches Kriterium dafür, daß die Behörde die Nachsicht zur Erbringung des Befähigungsnachweise zu erteilen hat, ist normiert, wenn aufgrund der besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

des Nachsichtswerbers. die einwandfreie Ausübung des entsprechenden Gewerbes anzunehmen ist. Unter besonderen Kenntnissen. Fähigkeiten und Erfahrungen ist die volle Befähigung zu verstehen.

Unionsbürger können den Befähigungsnachweis entweder aufgrund der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis erbringen oder erbringen ihn auch dann. wenn sie nachweisen. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat befugt das betreffende Gewerbe ausgeübt haben oder auszuüben berechtigt sind.

zu § 9:

§ 9 enthält eine verfahrensrechtliche Bestimmung betreffend die Anmeldung eines freien Gewerbes. Zentrale Behörde für die Anmeldung ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Klargestellt wird. daß die Anmeldung schriftlich einzubringen ist. Die Anmeldung hat das Gewerbe und den für die Ausübung in Aussicht genommenen Standort zu enthalten.

§ 9 Abs. 2 regelt die Ausübung eines freien Gewerbes durch Gesellschaften.

Klarestellt wird. daß freie Gewerbe sofort nach Einlangen der vollständigen Anmeldung befugterweise ausgeübt werden dürfen.

Gebundene Gewerbe dürfen grundsätzlich erst nach Ausstellung des Gewerbescheines ausgeübt werden. Wenn aber der Gewerbeschein nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ausgestellt wird. darf auch dieses Gewerbe befugter Weise ausgeübt werden.

zu § 10:

Im Lichte der Judikatur zu den "Civil-Rights" wird festgelegt. daß gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu erfolgen hat. Hierbei ist bei Verschiebung des Instanzenweges die Zustimmung der Länder zur Verlautbarung erforderlich.

zu § 11 :

§ 11 enthält Bestimmungen über den Geschäftsführer. Klargestellt wird. daß der Geschäftsführer der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

§ 11 Abs. 1 normiert die Bestellung eines obligatorischen Geschäftsführers. während § 11 Abs. 4 ausdrücklich feststellt. daß jeder Gewerbetreibende einen Geschäftsführer bestellen kann. Obligatorisch vorgeschrieben ist ein Geschäftsführer dann. wenn der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland hat oder der Gewerbetreibende eine Gesellschaft ist.

Ein Gewerbe darf nur in der Betriebsstätte ausgeübt werden. für die die Gewerbeberechtigung erworben wurde. In einer weiteren Betriebsstätte darf ein Gewerbe dann ausgeübt werden. wenn dies angezeigt wurde. Ausdrücklich wird das Wandergewerbe für zulässig erklärt.

zu § 13:

§ 1 3 behandelt den freien Dienstleistungsverkehr im Rahmen der europäischen Union. Ausdrücklich klargestellt wird, daß gewerbliche Tätigkeiten über die Grenzen auch ohne Begründung einer Niederlassung in Österreich durchgeführt werden dürfen.

Lediglich vor der Aufnahme einer Tätigkeit ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die ausdrückliche Regelung, daß sich die Dienstleistungsfreiheit auch und insbesondere auf Mitarbeiter des Gewerbetreibenden erstreckt, trägt der jüngsten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes Rechnung.

zu § 14:

§ 14 enthält Bestimmungen über die äußere Bezeichnung von Betriebsstätten.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, besondere Vorschriften über die Angaben des Gegenstandes des Gewerbes in der äußeren Geschäftsbezeichnung zu erlassen. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des gewerblichen Verkehrs oder des Konsumenten vor Irreführungen hinsichtlich Art und Umfang und Gegenstand eines Gewerbes.

zu § 1 5:

§ 15 enthält Bestimmungen über die Beendigung und das Ruhen von Gewerbeberechtigungen. Eine Gewerbeberechtigung endet mit der Zurücklegung der Berechtigung, mit dem Tod der natürlichen Person soweit nicht ein Fortbetriebsrecht wirksam wird, mit der Löschung einer Gesellschaft im Firmenbuch, sofern die Berechtigung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, mit der Beendigung des Fortbetriebsrechts, mit Ablauf eines befristeten Übergangs der Berechtigung, mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung, mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung oder mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder mit dem Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung.

Ipsio iure entsteht nach dem Tod des Gewerbeberechtigten das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft.

zu § 16:

Ausdrücklich festgehalten wird, daß eine Gewerbeberechtigung mit dem Tag der Versicherungslosigkeit - also mit dem Tag des Erlöschens der Betriebshaftpflichtversicherung ipso iure endet. Wird von der Behörde ein Bescheid erlassen, so kann es sich nur noch um einen Feststellungsbescheid handeln, welcher feststellt, daß mit dem Tag des Eintrittes der Versicherungslosigkeit die entsprechende Gewerbeberechtigung untergegangen ist. Wird die Betriebshaftpflichtversicherung erneuert, so ist neuerlich eine Gewerbeberechtigung zu begründen, sofern nicht § 5 dem entgegensteht.

Um den entsprechenden Informationsaustausch zwischen den Versicherungsunternehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu gewährleisten, besteht die Pflicht, daß Versicherungsunternehmen jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung zur Folge hat, dieser anzuzeigen hat.

zu § 17:

§ 17 enthält Bestimmungen über die Entziehung der Gewerbeberechtigung. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Ge-

werberechtigung dann zu entziehen, wenn die wirtschaftliche Zuverlässigkeit und die persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben sind.

Von einer Entziehung der Gewerbeberechtigung ist dann abzusehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse eines Gläubigers liegt. Konsequenterweise wird das Recht einer Berufung instanzmäßig dem unabhängigen Verwaltungssenat zur Entscheidung übertragen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Judikatur zu den "Civil-Rights"

zu § 18:

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen 3 Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Hierbei muß er jedenfalls den Nachweis einer aufrechten Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

zu § 19:

Gewerbliche Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Sowohl die Errichtung als auch die Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage ist anzeigepflichtig.

zu § 20:

§ 20 Abs. 1 enthält eine Definitionsbestimmung über den Begriff "Stand der Technik". Unter "Stand der Technik" ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtung und Betriebsweisen zu verstehen.

Ausdrücklich wird auf die technischen Regelwerke verwiesen. Unter den technischen Regelwerken werden die Ö-Normen und die DIN-Normen bzw. vergleichbare Normen verstanden. Diese Verweisung bietet sowohl für die Behörde als auch für den Betriebsanlagenwerber ein höheres Maß an Rechtssicherheit, da die Entscheidung über den Stand der Technik nicht mehr allein einem Sachverständigen, dessen Aussagen schwer überprüfbar sind, überlassen bleibt.

§ 20 Abs. 2 enthält eine Begriffsbestimmung "Belastungen der Umwelt". Belastungen der Umwelt sind nachträgliche Einwirkungen, die geeignet sind, den Boden, die Gewässer, den Pflanzenstand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Dem Nachbarschaftsbegriff ist ein sehr weiter Begriff "Nachbar" zugrundegelegt.

Ausdrücklich wird normiert, daß als Nachbarn nicht jene Personen gelten, die sich lediglich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten

zu § 21 :

§ 21 regelt ein vereinfachtes Verfahren (Kenntisnahme) bezüglich der Inbetriebnahme von Betriebsanlagen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten hingewiesen werden, der durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen

hat. die eben diesem vereinfachten Verfahren gemäß § 21 zu unterziehen sind. Festzuhalten ist. daß in all jenen Fällen. in denen kein vereinfachtes Verfahren stattfinden kann. ein Bewilligungsverfahren einzuleiten ist

zu § 22:

§ 22 stellt klar. daß Genehmigungsbefreiungen bzw. vereinfachte Verfahren durch Einzelbescheid und nicht nur durch Verordnung geregelt werden können.

zu § 23:

§ 23 umschreibt jene Betriebsanlagen. die einer Genehmigung (Bewilligung) bedürfen. Es handelt sich hier um Betriebsanlagen. die wegen ihrer Ausstattung oder sonstiger Gründe geeignet sind. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden. der in der Betriebsanlage tätigen Personen. der Nachbarn oder der Kunden. die die Betriebsanlage betriebsbedingt aufsuchen. zu gefährden oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden. wobei die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes unbeachtlich ist oder die Nachbarn durch Geruch. Lärm. Staub. Erschütterungen oder in anderer Weise zu belästigen oder den Betrieb öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen oder die Sicherheit. Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt . auch insbesondere Gewässer, Luft oder Landschaft auszuüben und diese Einwirkungen nicht ohnedies eine gesonderte Bewilligung aufgrund Landes - oder bundesrechtlicher Vorschrift erfordert.

zu § 24 .

§ 24 enthält Bestimmungen darüber. wann eine Betriebsanlage zu genehmigen ist bzw. wann und welche Auflagen vorzuschreiben sind.

Maßstab einer Genehmigung ist jedenfalls immer "Stand der Technik" im Sinne des § 20 Abs. 1 .

zu § 25:

§ 25 enthält Regelungen betreffend das Erlöschen einer Betriebsanlagengenehmigung. Eine Betriebsanlagengenehmigung erlischt dann. wenn der Betrieb einer Anlage nicht binnen 5 Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagezwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als 5 Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagezwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird.

Ausdrücklich wird klargestellt. daß ein Betriebsanlagenbewilligungsbescheid dingliche Wirkung hat.

zu § 26.

Ausdrücklich klargestellt wird. daß nachträgliche Auflagen hinsichtlich Betriebsanlagen möglich sind. Voraussetzung für die nachträglichen Auflagen sind. daß die gemäß § 23 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Nachträgliche Aufnahmen werden aber auch gegebenenfalls immer dann vorzuschreiben sein. wenn

die Behörde innerhalb der im § 35 normierten dreimonatigen Frist das Verfahren nach § 24 nicht eingeleitet hat und die Betriebsanlage daher als genehmigt anzusehen ist.

Klargestellt wird weiters, daß für Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn geworden sind, Auflagen nur soweit vorgeschrieben werden dürfen, als dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen erforderlich ist.

zu § 27:

§ 27 stellt klar, daß ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Nachbarn eingeleitet werden kann. Eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes der Nachbarn wird dadurch bewirkt, daß auch von ihrer Seite ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen gestellt werden kann.

zu § 28:

Bereits bestehende und genehmigte Betriebsanlagen bedürfen jedenfalls einer Genehmigung, wenn es zur Wahrung der im § 23 Abs. 1 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Bezüglich einiger Tatbestandsmerkmale, die im § 28 Abs. 2 aufgezählt werden, genügt jedenfalls eine Anzeige.

zu § 29:

§ 29 ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung, Bestimmungen über die Bauart, Betriebsweise und die Ausstattung von Betriebsanlagen zu erlassen.

zu § 30:

§ 30 ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen hinsichtlich gefahrgeneigter Anlagen zu erlassen.

Durch diese Bestimmungen werden ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt, um bei Störfällen geeignete Maßnahmen ergreifen zu können

zu § 31 :

Grundsätzlich soll die Überprüfung von Betriebsanlagen in die Eigenverantwortung des Inhabers einer genehmigten Betriebsanlage fallen.

Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage darf sich aber nur bestimmter Anstalten und Personen bedienen, um seine Betriebsanlage zu überprüfen.

Diese Betriebsanlagenüberprüfer haben bei jeder wiederkehrenden Prüfung eine Prüfungsbescheinigung auszustellen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Behörde vom Inhaber der Anlage aufgrund des Prüfungsberichtes bekanntzugeben. Ferner hat der Inhaber bekanntzugeben, welche Maßnahmen er getroffen hat, um diese Mängel zu beseitigen.

zu § 32:

§ 32 soll sicherstellen, daß durch aufgelassene Anlagen oder aufgelassener Teile von Anlagen keine Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder sonstige nachteilige Einwirkung ausgehen kann.

Der Inhaber einer solchen Anlage ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die eine oben beschriebene Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder sonstige nachteilige Einwirkung verhindert.

zu § 33:

§ 33 enthält die erforderlichen Schutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiten, die außerhalb einer Betriebsanlage durchgeführt werden.

Die Behörde ist verpflichtet, bei Arbeiten außerhalb von Betriebsanlagen, die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung der Gefährdung von Menschen oder von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen.

zu § 34:

§ 34 enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Anzeige einer Betriebsanlage.

zu § 35:

§ 35 enthält ebenfalls verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Nach § 35 haben die Behörden innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen einer Anzeige entweder eine Betriebsanlage zur Kenntnis zu nehmen oder ein Verfahren nach § 24 einzuleiten.

zu § 36:

Bei Einleitung eines Betriebsanlagenverfahrens gemäß § 24 oder 26 hat die Behörde in jedem Fall eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen.

Klargestellt wird, daß unter bestimmten Voraussetzungen (Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs-, oder Geschäftsgeheimnisses) die Nachbarschaft an der Teilnahme an der Besichtigung einer Anlage ausgeschlossen werden kann.

zu § 37:

Grundsätzlich hat der Verhandlungsleiter im Rahmen eines Betriebsanlagenverfahrens darauf hinzuwirken, daß privatrechtliche Einwendungen von Nachbarn der einvernehmlichen Einigung zugeführt werden.

Verfahrensrechtlich wird normiert, daß über eine herbeigeführte Einigung eine Niederschrift aufzunehmen ist. Sollte es jedoch nicht zu einer derartigen Einigung kommen, ist der Verhandlungsleiter verpflichtet, Nachbarn mit einem derartigen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

zu § 38:

§ 38 enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bescheides mit dem eine Betriebsanlage genehmigt wird.

zu den §§ 39 - 41 :

Die §§ 39 bis 41 regeln das Markt- und Messewesen. Die näheren Bestimmungen über das Markt- und Messewesen sind in den Verordnungen der Gemeinden und in den jeweiligen Markt- und Messeordnungen, die die Gemeinde zu erlassen hat, zu regeln.

Es ist völlig der Gemeinde überlassen, in ihrer Verordnung sämtliche Regelungen über den Markt zu treffen.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß durch die Bestimmungen über das Marktwesen die veterinärrechtlichen Vorschriften nicht berührt werden.

Erstmals findet sich im Gewerberecht eine Regelung betreffend Messen, wobei es auch hier der Gemeinde völlig freigestellt ist, die Messen durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung muß nur § 39 des vorliegenden Gesetzes entsprechen.

zu den §§ 42 - 49:

Die §§ 42 bis 49 enthalten im wesentlichen verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Insbesondere ist hervorzuheben, daß der administrative Instanzenzug in Angelegenheiten der Gewerbeanmeldung und der Entziehung der Gewerbeberechtigung beim unabhängigen Verwaltungssenat endet; dies insbesondere im Hinblick auf die Judikatur zu den "Civil-Rights...

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wurde ebenfalls normiert (§ 45), daß die Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise an eine nachgeordnete Behörde delegiert werden kann.

zu den §§ 49 - 54:

Die §§ 49 bis 54 enthalten Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren im Gewerberecht.

Diese neuen Bestimmungen enthalten wesentlich erhöhte Strafrahmen für Verstöße gegen das Gewerberecht.

Ausdrücklich festzuhalten ist, daß der gewerberechtliche Geschäftsführer strafrechtlich neben dem Gewerbe-

treibenden verantwortlich ist.

zu § 55:

Auf Bestimmungen über ein zentrales Gewereregister wird ausdrücklich verzichtet. Diese Bestimmungen sind insofern entbehrlich, als eine Nachkontrolle auch durch eine zentrale Erfassung nicht möglich ist.

zu § 56:

Diese Bestimmung enthält die üblichen Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen.

Ausdrücklich darf auf die Bestimmung des § 56 Abs. 3 hingewiesen werden. Nach dieser Bestimmung sind anhängige Verfahren nach der neuen Rechtslage zu Ende zu führen.

§ 56 Abs. 4 bestimmt, daß bestehende Berechtigungen aufrecht bleiben. Dies bedeutet, daß eine neuerliche Betriebsanlagengenehmigung für bereits genehmigte Betriebe nicht erforderlich ist. Änderungen bereits bestehender und genehmigter Betriebsanlagen unterliegen jedoch den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Ebenso sind laufende Überprüfungen nach den in diesem Bundesgesetz geregelten Verfahren durchzuführen. Die Überprüfungsfrist bereits bestehender und genehmigter Betriebsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes beginnt für bestehende Anlagen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.

In formeller Hinsicht wird eine erste Lesung und die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß beantragt.